Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Sanktionen

Auslegungshilfe Sanktionsmassnahmen

Stand ~~26. Februar 2026~~ 30. Juni 2026

Kapitel 1 des vorliegenden Dokuments enthält wichtige Informationen für die Interpretation der Bestimmungen über das Einfrieren von Vermögenswerten. Sie gelten für alle Sanktionsverordnungen, die Bestimmungen über die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen enthalten.

Kapitel 2 enthält wichtige Informationen für die Interpretation der Artikel 12*a*[bis], 12*b*, 12*g*, 13, 14, 14*a*, 14*c*, 14*e*, 14*f*, 15, 16, 20, 21, 22, 23, 24, 24*c*, 24*d*, 25, 28*b*, 28*d* und 28*e* der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR *946.231.176.72*).[1]

Dieses Dokument ist rechtlich nicht bindend. Die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung liegt in der alleinigen Verantwortung der betroffenen Personen und Entitäten.

Die Schweizer Behörden sind bestrebt, die Umsetzung der Sanktionsmassnahmen möglichst eng an die Umsetzungspraxis in der EU anzulehnen, und sind zu diesem Zweck mit den zuständigen Stellen in der EU in Kontakt. Das SECO behält sich vor, das vorliegende Dokument in Zukunft zu ergänzen, respektive anzupassen.

Im Folgenden werden häufig gestellte Fragen beantwortet. Fragen, die untenstehend nicht beantwortet werden, können an sanctions@seco.admin.ch gerichtet werden.

[1] Sofern nicht anders angegeben, sind die in Kapitel 2 enthaltenen Informationen und Interpretationen auch für identische Bestimmungen in der Verordnung über Massnahmen gegenüber Belarus (SR **946.231.116.9**) gültig.

Übersicht

1 Generelle Hinweise zur Auslegung der Massnahmen zur Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen in den Schweizer Sanktionsmassnahmen 4

1.1 Was sind normale Verwaltungshandlungen, die von der Sperrung von Geldern ausgenommen sind und somit von Finanzinstituten ohne Bewilligung ausgeführt werden dürfen? 4

1.2 Welche Gutschriften können auf gesperrten Konten verbucht werden? 4

1.3 Dürfen Erträge aus Corporate Actions auf einem gesperrten Konto dem gesperrten Konto gutgeschrieben werden? 4

1.4 Welche Meldepflichten bestehen bei Gutschriften auf gesperrte Konten? 5

1.5 Dürfen Erträge aus Effekten angenommen werden, welche von Unternehmen oder Organisationen ausgegeben wurden, gegen die sich Finanzsanktionen richten? 5

1.6 Dürfen Finanzinstitute in der Schweiz Zahlungen nicht-sanktionierter Kunden von Banken annehmen, gegen die sich Finanzsanktionen richten? 6

1.7 Müssen Banken eine Meldung erstatten, wenn sie Zahlungen von nicht-sanktionierten Kunden zugunsten von sanktionierten natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen blockieren? 6

1.8 Müssen Meldungen betreffend die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bei Änderungen der Vermögensstände aufdatiert werden? 6

1.9 Dürfen Personen und Institutionen vorsorglich gesperrte und dem SECO gemeldete Gelder und wirtschaftliche Ressourcen autonom, d.h. ohne vorgängige Rücksprache mit dem SECO, wieder freigeben? 7

1.10 Wie ist der Begriff des «Eigentums» an Unternehmen oder Organisationen auszulegen? 7

1.11 Wie ist der Begriff der «Kontrolle» über ein Unternehmen oder eine Organisation auszulegen? 7

1.12 Unter welchen Umständen sind Vermögenswerte, die an Drittpersonen übertragen werden, als unter der «Kontrolle» einer sanktionierten Person, Unternehmen oder Organisation stehend anzusehen? 8

1.13 Besteht die Möglichkeit, operationelle Massnahmen zu treffen, um die effektive Kontrolle im Zusammenhang mit den Eigentums- und Kontrollverhältnissen über ein indirekt sanktioniertes Schweizer Unternehmen oder eine indirekt sanktionierte Schweizer Organisation aufzuheben? 8

1.14 Wie haben Bankkunden zu handeln, wenn eine Transaktion aufgrund ausländischer Sanktionen nicht durchgeführt wird? 9

1.15 Wie ist bei der Schliessung offener Derivatpositionen zu verfahren, an denen sanktionierte natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen beteiligt sind? 9

2 Auslegung spezifischer Bestimmungen der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine 10

2.1 Kauf und Einfuhr von Erdölerzeugnissen aus Drittstaaten (Artikel 12a^{bis}) 10

2.2 Handel, Vermittlung und Transport von Rohöl und Erdölerzeugnissen mit oder nach Drittstaaten (Artikel 12b) 10

2.3 Kauf und Einfuhr von Flüssigerdgas (Artikel 12g) 10

2.4 Eisen- und Stahlerzeugnisse und wirtschaftlich bedeutende Güter (Artikel 14a und 14c). 11

2.5 Einfuhr und Ausfuhr von Gütern von/nach bezeichneten Gebieten und Verbot von Finanzierungen, Beteiligungen und Dienstleistungen in den bezeichneten Gebieten (Artikel 13, 14 und 25) 13

2.6 Diamanten und Erzeugnisse mit Diamanten (Artikel 14e) 15

2.7 Vertragspflicht zur Verhinderung der Wiederausfuhr (Artikel 14f) 16

2.8 Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen und entsprechende Meldepflicht (Artikel 15 und 16) 18

2.9 Verbot der Entgegennahme von Einlagen und der Erbringung von Krypto-Dienstleistungen und entsprechende Meldepflicht (Artikel 20 und 21) 20

An wen richten sich die Artikel 20 und 21? 20
Wie müssen Meldungen nach Artikel 21 gemacht werden? 21
Wie wird die Grenze von 100 000 Franken berechnet? 21
Welche natürlichen Personen fallen unter Artikel 20 der Verordnung? 22
Welche juristischen Personen fallen unter Artikel 20 der Verordnung? 23
Weitere Fragen 24
2.10 Verbot der Erbringung von gewissen Dienstleistungen für Zentralverwahrer (Artikel 22) .. 25
2.11 Verbot des Verkaufs von Effekten (Artikel 23) 25
2.12 Verbot von Transaktionen mit der Zentralbank der Russischen Föderation (Artikel 24) 26
2.13 Verbot von Transaktionen mit gewissen Banken und Organisationen, die den Zweck der Sanktionen untergraben (Artikel 24c) 26
2.14 Verbot von Transaktionen mit Häfen, Schleusen und Flughäfen (Artikel 24d) 26
2.15 Verbote im Zusammenhang mit Unternehmen im Energie- und im Bergbausektor der Russischen Föderation (Artikel 28b) 27
2.16 Verbote betreffen Trusts (Artikel 28d) 28
Welche Rechtsformen sind von Artikel 28d betroffen? 28
Was versteht man unter Kontrolle? 29
Welcher territoriale Anwendungsbereich ist vorgesehen? 29
Wie gilt die Ausnahme von Artikel 28d Absatz 3? 30
Gibt es eine Übergangsperiode und wie ist sie geregelt? 30
2.17 Verbote betreffend Dienstleistungen und Software (Artikel 28e) 31

1 Generelle Hinweise zur Auslegung der Massnahmen zur Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen in den Schweizer Sanktionsmassnahmen

1.1 *Was sind normale Verwaltungshandlungen, die von der Sperrung von Geldern ausgenommen sind[2] und somit von Finanzinstituten ohne Bewilligung ausgeführt werden dürfen?*

Die Sperrung von Geldern bedeutet die Verhinderung jeder Handlung, welche die Verwaltung oder die Nutzung gesperrter Gelder ermöglicht. Folglich ist auch die Portfolioverwaltung, d.h. das Tätigen neuer Investitionen oder der Verkauf und der Wechsel von Anlageprodukten durch die Verwendung gesperrter Vermögenswerte verboten. Ausgenommen von der Vermögenssperre sind normale Verwaltungshandlungen von Finanzinstituten. Das sind konkret die Erhebung von Gebühren (z.B. Kontoführungsgebühren) und die Verbuchung von Zinsen.

1.2 Welche Gutschriften können auf gesperrten Konten verbucht werden?

Das Bereitstellungsverbot für sanktionierte natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen verbietet nicht die Gutschrift von Zinsen oder anderen Erträgen auf gesperrten Konten in der Schweiz, Zahlungen aufgrund bestehender Verträge, Zahlungen aufgrund von Schiedssprüchen oder aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die in der Schweiz, im Europäischen Wirtschaftsraum oder im Vereinigten Königreich ergangen sind oder vollstreckbar sind.[3] Die auf die betreffenden gesperrten Konten überwiesenen Beträge sind jedoch unverzüglich zu sperren. In Bezug auf Erträge aus Corporate Actions, siehe auch Frage 1.3.

Gelder, die von Dritten an sanktionierte natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen überwiesen werden, dürfen gesperrten Konten in der Schweiz gutgeschrieben werden.[4] Die gutgeschriebenen Beträge müssen jedoch unverzüglich gesperrt werden.[5] In diesem Falle ist dem SECO unverzüglich Meldung zu erstatten (siehe Frage 1.4).

1.3 Dürfen Erträge aus Corporate Actions auf einem gesperrten Konto dem gesperrten Konto gutgeschrieben werden?

~~Im Grundsatz ist die Überweisung von Geldern oder die direkte und indirekte Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen an Personen, die von der Vermögenssperre betroffen sind, verboten. In der Praxis können sich a~~Auf Konten, die aufgrund der Vermögenssperre gesperrt sind, können sich Erträge aus *Corporate Actions* ergeben. Diese stammen von Effekten, die vor der Sanktionierung ins Investitionsportfolio des betroffenen Kontos aufgenommen wurden. Sie gelten daher als Zinsen oder sonstige Erträge aus gesperrten Konten[6] und dürfen entsprechend durch die Finanzinstitute auf den gesperrten Konten gutgeschrieben werden~~im Sinne von Frage 1.2~~.

~~Um den operationellen Gegebenheiten im Effektengeschäft Rechnung zu tragen, können~~ Dies gilt für Erträge aus obligatorischen *Corporate Actions* ohne Wahlmöglichkeit – typischerweise Aktiendividenden oder Obligationszinsen aber auch Umtauschangebote im Zusammenhang mit *Depository Receipts* ~~– ohne vorgängige Autorisierung des SECO auf dem betroffenen Konto gutgeschrieben und gesperrt gehalten werden~~. Dies gilt ~~auch~~ ebenso für Erträge aus *Corporate Actions* mit Wahlmöglichkeit, bei denen

---

[2] Vgl. z.B. Artikel 1 Buchstabe b der Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien (SR 946.231.172.7)

[3] Vgl. z.B. Artikel 7 Absatz 3bis der Verordnung über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran (SR 946.231.143.6) oder Artikel 15 Absatz 2ter der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72).

[4] Dies gilt unbeschadet des Bereitstellungsverbots von Geldern an sanktionierte natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen sowie des Verbots der Entgegennahme von Einlagen wie z.B. in Artikel 15 Absatz 2 bzw. Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine.

[5] Vgl. z.B. Artikel 7 Absatz 3ter der Verordnung über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran oder Artikel 15 Absatz 2^{quater} der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine.

[6] Vgl. z.B. Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran (SR 946.231.143.6) oder Artikel 15 Absatz 2ter Buchstabe a der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72).

die Inhaberin oder der Inhaber keine aktive Wahl trifft und die vorgegebene Default-Option zur Anwendung kommt, ~~sondern die Erträge in bar an die Bank überwiesen werden und dabei keine Neuinvestition getätigt wird~~.

Die Finanzinstitute müssen die verbuchten Erträge aus Corporate Actions im Rahmen der Aktualisierung des Werts der gesperrten Vermögenswerte – welche einmal jährlich erfolgt – gesondert ausweisen und kenntlich machen.

Weiterhin nicht erlaubt ohne vorgängige Bewilligung des SECO ist die Ausführung nicht-obligatorischer *Corporate Actions* sowie von *Corporate Actions* mit Wahlmöglichkeit, bei denen die Inhaberin oder der Inhaber eine aktive Wahl trifft.

1.4 Welche Meldepflichten bestehen bei Gutschriften auf gesperrte Konten?

Sofern Überweisungen Dritter gesperrten Konten gutgeschrieben werden, ist dem SECO unverzüglich Meldung zu erstatten.[7]

Keine Meldepflicht besteht bei Gutschriften aufgrund von Zinsen, bestehenden Verträgen, schiedsgerichtlichen oder gerichtlichen Entscheiden. In diesem Fall ist nur die Pflicht zur jährlichen Aufdatierung der Meldung (siehe Frage 1.8) zu berücksichtigen. Zu Besonderheiten in der Ausweisung von Erträgen durch Corporate Actions, siehe Frage 1.3.

1.5 Dürfen Erträge aus Effekten angenommen werden, welche von Unternehmen oder Organisationen ausgegeben wurden, gegen die sich Finanzsanktionen richten[8]?

Transaktionen, die von juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen ausgelöst wurden, gegen die sich Finanzsanktionen richten, ~~um Erträge aus den von Ihnen ausgegebenen Effekten auszuschütten,~~ fallen grundsätzlich unter die Vermögenssperre. ~~Entsprechend müssen Schweizer Finanzinstitute, welche die Endkontoverbuchung für solche Transaktionen vornehmen, diese beim Eingang grundsätzlich sperren und dem SECO melden. Aber: Aufgrund es hohen Volumens von Transaktionen kommt bei *Corporate Actions* ein erleichtertes Verfahren zur Anwendung.~~

~~Aufgrund des hohen Volumens an solchen Transaktionen kommt im Zusammenhang mit der Gutschrift auf Konten von nicht-sanktionierten Kunden von~~ Erträge~~n~~ aus Effekten, welche von Unternehmen oder Organisationen ausgegeben wurden, gegen die sich Finanzsanktionen richten und ~~deren~~ die eine entsprechende Transaktion auslösen~~durch ebendiese Akteure ausgelöst wird~~, fallen allerdings nicht unter die Vermögenssperre und dürfen deshalb einem nicht-sanktionierten Kunden bei der Endkontoverbuchung gutgeschrieben werden, sofern es sich um obligatorische Transaktionen handelt (~~ein erleichtertes Verfahren zur Anwendung. Wiederkehrende, obligatorische Transaktionen im Zusammenhang mit Effekten, welche von Unternehmen oder Organisationen ausgegeben wurden, gegen die sich Finanzsanktionen richten –~~ einschliesslich *Corporate Actions* in Form von Aktiendividenden, Obligationszinsen, Umtauschangeboten im Zusammenhang mit *Depository Receipts*) ~~– unterliegen keiner vorgängigen Bewilligungspflicht~~.

~~Die Finanzinstitute, welche die Endkontoverbuchung für die oben genannten Transaktionen vornehmen, stellen dem SECO ab dem Kalenderjahr 2024 jeweils bis Ende Februar (Stichtag 31. Dezember des Vorjahres) eine Jahresübersicht über die vorgenommenen Transaktionen zu. Die Meldungen müssen pro Effekte (ISIN-Nummer) erfolgen und nebst der ISIN die Angaben zur Art der Effekte, zur Art des Ertrags (Aktiendividende, Obligationszinsen, etc.), zur Anzahl der betroffenen Geschäftsbeziehungen,~~

[7] Vgl. z.B. Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran.

[8] Unternehmen oder Organisationen, die der Vermögenssperre und dem Bereitstellungsverbot unterliegen, in den entsprechenden Bestimmungen der diversen Sanktionsverordnungen genannt werden und in den entsprechenden Verordnungsanhängen aufgeführt werden, wie beispielsweise in Anhang 8 der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR **946.231.167.72**) oder Anhang 7 der Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien (SR **946.231.172.7**).

~~zur Anzahl der ausgeführten Transaktionen und zum gutgeschriebenen Betrag (Totalsumme pro Währung) beinhalten.~~

Weiterhin unter die Bewilligungspflicht fallen nicht-obligatorische *Corporate Actions*.

1.6 Dürfen Finanzinstitute in der Schweiz Zahlungen nicht-sanktionierter Kunden von Banken annehmen, gegen die sich Finanzsanktionen richten[9]?

Zahlungen, die von nicht-sanktionierten Kunden sanktionierter Banken abgesendet werden, fallen grundsätzlich unter die Vermögenssperre. ~~Diesem Grundsatz entsprechend müssten Schweizer Finanzinstitute, welche die Endkontoverbuchung für solche Transaktionen vornehmen, diese beim Eingang theoretisch sperren und dem SECO melden.~~

Es kommt allerdings ein erleichtertes Verfahren zur Anwendung: Zahlungen nicht-sanktionierter Kunden von deren Konten bei sanktionierten Banken dürfen ohne vorgängige Bewilligung des SECO angenommen und verbucht werden.[10]

Die Finanzinstitute, welche die Endkontoverbuchung für die Zahlungen vornehmen, stellen dem SECO quartalsweise eine Übersicht der entgegengenommenen Zahlungen zu.[11] Die Meldungen müssen pro betroffene Geschäftsbeziehung erfolgen und Angaben zu den involvierten Banken, zu den betroffenen Konten (Kontonummern, Absender, Empfänger), zur Anzahl der Zahlungen und zum gutgeschriebenen Betrag (Totalsumme pro Währung) beinhalten.

1.7 Müssen Banken eine Meldung erstatten, wenn sie Zahlungen von nicht-sanktionierten Kunden zugunsten von sanktionierten natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen blockieren?

Ja, Zahlungen zugunsten von Empfängern, die von der Vermögenssperre betroffen sind, müssen blockiert und dem SECO gemeldet werden. Der Zahlungsbetrag muss jedoch nicht gesperrt werden, sondern kann dem nicht-sanktionierten Absender wieder gutgeschrieben werden. Ausgenommen sind Gutschriften ~~im Sinne von Artikel 15 Absätze 2ter und 2quater der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72)~~, bei denen Beträge einem in der Schweiz gesperrten Konto gutgeschrieben werden.[12]

1.8 Müssen Meldungen betreffend die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bei Änderungen der Vermögensstände aufdatiert werden?

Eine fortlaufende Kommunikation über die Vermögenswerte ist nicht erforderlich. Die Finanzinstitute stellen dem SECO aber jeweils bis zum 15. Februar aktualisierte Zahlen zu sämtlichen gesperrten Vermögenswerten aller Sanktionsregime (Stichtag: 31. Dezember des Vorjahres) zu. Entsprechende Meldungen an das SECO erfolgen ausschliesslich über die dafür vorgesehene Tabelle, die auf der Webseite des SECO zur Verfügung steht, und elektronisch, vorzugsweise über das vom EJPD zertifizierte PrivaSphere Secure Messaging oder per Filetransfer. Ausgenommen sind Zahlungen, die in Anwendung von Ausnahmen vom Bereitstellungsverbot auf gesperrten Konten gutgeschrieben werden können, sofern die gutgeschriebenen Beträge ebenfalls gesperrt werden.[13]

---

[9] Ebd.

[10] Vgl. Artikel 15 Absatz 2bis der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine.

[11] Vgl. Artikel 16 Absatz 1ter der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine.

[12] Vgl. z.B. Artikel 16 Absatz 5 und 6 der Verordnung über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran (SR 946.231.143.6) oder Artikel 15 Absatz 2ter und 2quater der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72).

[13] Vgl. Artikel 15 Absatz 2ter der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine.

1.9 Dürfen Personen und Institutionen vorsorglich gesperrte und dem SECO gemeldete Gelder und wirtschaftliche Ressourcen autonom, d.h. ohne vorgängige Rücksprache mit dem SECO, wieder freigeben?

Personen und Institutionen, die Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen halten oder verwalten oder von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung fallen, werden angehalten, vor einer etwaigen Freigabe von als gesperrt gemeldeten Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen das SECO zu konsultieren und ihre Gründe darzulegen. Die Konsultation entfällt, sofern das SECO eine Feststellungsverfügung über die Nichtanwendbarkeit der Vermögenssperre erlassen hat; diesfalls genügt eine schriftliche Informierung des SECO, dass die als gesperrt gemeldeten Gelder mittels Feststellungsverfügung des SECO freigegeben worden sind.

1.10 Wie ist der Begriff des «Eigentums»[14] an Unternehmen oder Organisationen auszulegen?

Eigentum liegt vor, wenn eine natürliche Person, ein Unternehmen oder eine Organisation direkt oder indirekt 50% oder mehr der Eigentumsanteile an einem Unternehmen oder einer Organisation hält. Eigentumsanteile von mehreren sanktionierten natürlichen Personen, Unternehmen oder Organisationen werden dabei grundsätzlich zusammengerechnet, d.h. aggregiert betrachtet.

1.11 Wie ist der Begriff der «Kontrolle»[15] über ein Unternehmen oder eine Organisation auszulegen?

Ob ein Unternehmen oder eine Organisation von einer natürlichen Person, einem Unternehmen oder einer Organisation allein oder aufgrund einer Vereinbarung mit einem anderen Anteilseigner oder einem Dritten kontrolliert wird, ist insbesondere anhand folgender Kriterien zu klären:

a) Die natürliche Person, das Unternehmen oder die Organisation kann die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans des Unternehmens oder der Organisation formell oder faktisch[16] ernennen und/oder abberufen;

b) sie oder es verfügt formell oder faktisch[17] über die Mehrheit der Stimmrechte des Unternehmens oder der Organisation;

c) sie oder es hat das Recht, auf das Unternehmen oder die Organisation aufgrund eines mit ihm/ihr geschlossenen Vertrages oder aufgrund einer in seiner/ihrer Gründungsurkunde oder Statuten niedergelegten Bestimmung einen beherrschenden Einfluss auszuüben;

d) sie oder es hat die Befugnis, von dem Recht zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses im Sinne des Buchstaben c Gebrauch zu machen, ohne dieses Recht selbst innezuhaben[18];

e) sie oder es kann formell oder faktisch über die Gesamtheit oder einen Teil der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens oder der Organisation verfügen bzw. über deren Verwendung bestimmen;

f) sie oder es führt die Geschäfte des Unternehmens oder der Organisation auf einer einheitlichen Grundlage mit Erstellung eines konsolidierten Abschlusses;

g) sie oder es haftet gesamtschuldnerisch für die finanziellen Verbindlichkeiten des Unternehmens oder der Organisation oder bürgt für dieses/diese;

h) sie oder es übt als Darlehensgeberin formell und/oder faktisch einen beherrschenden Einfluss auf die Entscheide der Geschäftsführung aus.

Ist eines dieser Kriterien erfüllt, so ist davon auszugehen, dass das Unternehmen bzw. die Organisation von der anderen natürlichen Person, dem anderen Unternehmen bzw. der anderen Organisation kontrolliert wird, es sei denn, dass im Einzelfall das Gegenteil nachgewiesen werden kann.

---

[14] Vgl. z.B. Artikel 15 der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72).

[15] Ebd.

[16] Beispielsweise über eine Strohperson.

[17] Ebd.

[18] Ebd.

1.12 Unter welchen Umständen sind Vermögenswerte, die an Drittpersonen übertragen werden, als unter der «Kontrolle»[19] einer sanktionierten Person, Unternehmen oder Organisation stehend anzusehen?

In Konstellationen von Wertübertragungen an Drittpersonen (z. B. Veräusserung von Unternehmensanteilen oder Schenkungen an Familienmitglieder oder andere mit ihnen verbundene natürliche Personen) sind weitere Elemente zu berücksichtigen. Liegt zum Beurteilungszeitpunkt ein begründeter Verdacht vor, dass Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zwar formell auf Drittpersonen übertragen worden sind, die sanktionierte natürliche Person, das Unternehmen oder die Organisation darüber aber nach wie vor eine Kontrolle ausübt, so müssen diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen gesperrt werden. Es ist dabei nicht entscheidend, wann die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen an eine nicht sanktionierte Drittperson übertragen wurden.[20] Folgende nicht abschliessende Kriterienliste kann für die Beurteilung beigezogen werden:

- das Näheverhältnis (familiär, geschäftlich, persönlich) zwischen der direkt der Vermögenssperre unterworfenen Person und der Drittperson;
- die wirtschaftliche und/oder berufliche Unabhängigkeit der Drittperson, die nun nominelle Eigentümerin der Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen ist;
- Wert und Häufigkeit/Regelmässigkeit fraglicher Zuwendungen im Vergleich mit Zuwendungen an die Drittperson, die vor der Sanktionierung getätigt worden sind;
- Vorhandensein und Inhalt formeller Vereinbarungen zwischen der sanktionierten Person und der Drittperson;
- Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes (*arm's length principle*)[21] bei der Wertübertragung (z.B. Verkaufskonditionen von Unternehmensanteilen).

1.13 Besteht die Möglichkeit, operationelle Massnahmen zu treffen, um die effektive Kontrolle im Zusammenhang mit den Eigentums- und Kontrollverhältnissen über ein indirekt sanktioniertes Schweizer Unternehmen oder eine indirekt sanktionierte Schweizer Organisation aufzuheben?

In der Schweiz niedergelassene Unternehmen oder Organisationen können Massnahmen ergreifen, welche verhindern, dass sanktionierte natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen ihre Rechte im Zusammenhang mit ihrem Eigentum oder ihrer effektiven Kontrolle tatsächlich ausüben können.

Solche sogenannten Ring-Fencing-Massnahmen (auch *firewall* genannt) zielen darauf ab, die Kontrolle aufzuheben, die von einer sanktionierten natürlichen Person, einem sanktionierten Unternehmen oder einer sanktionierten Organisation über die Vermögenswerte eines Unternehmens oder einer Organisation ausgeübt wird. Sie ermöglichen somit die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit eines in der Schweiz niedergelassenen Unternehmens oder einer in der Schweiz niedergelassenen Organisation. Vermögenswerte, die einer sanktionierten natürlichen Person oder einem sanktionierten Unternehmen oder einer sanktionierten Organisation gehören, bleiben gesperrt und es muss sichergestellt werden, dass sanktionierten natürlichen Personen oder sanktionierten Unternehmen oder Organisationen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt werden.

Das SECO bestätigt im Einzelfall die erfolgreiche Implementierung von Ring-Fencing-Massnahmen gegenüber dem betreffenden Unternehmen oder der Organisation. Betreffend die Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72) kann das SECO für die Implementierung von Ring-Fencing Massnahmen bei Bedarf Ausnahmebewilligungen gemäss Artikel 15 Absatz 10 und/oder Artikel 28*e* Absatz 13 der Verordnung gewähren. Zudem sind in der Schweiz niedergelassene Unternehmen und Organisationen, die im Namen oder auf Anweisung von

[19] Ebd.

[20] Vgl. zum Begriff der indirekten Kontrolle das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-3925/2023 vom 29. Juli 2024.

[21] Nach diesem Grundsatz müssen Transaktionen unter denselben Bedingungen erfolgen, wie sie zwischen fremden Dritten in einem Umfeld freien Wettbewerbs und unter vergleichbaren Umständen vereinbart würden.

Banken, Unternehmen oder Organisationen nach Artikel 24a Absatz 1 Buchstabe a oder b dieser Verordnung handeln, vom Verbot nach Artikel 24a Absatz 1 Buchstabe c ausgenommen, sofern sie operationellen Ring-Fencing-Massnahmen unterliegen.

Im Grundsatz wendet das SECO seine Kriterien im Zusammenhang mit den Ring-Fencing-Massnahmen im Einklang mit jenen der *Guidance Note - Implementation of Firewalls in cases of EU entities owned or controlled by a designated person or entity* der EU-Kommission an. Die Kriterien für Ring-Fencing-Massnahmen durch in der Schweiz niedergelassene Unternehmen oder Organisationen orientieren sich an den Ausführungen in *Annex 2: Criteria for firewalls by operators and the use of external audits in this context* der *Guidance Note*.

Vor der allfälligen Implementierung eines Ring-Fencing wird die Bedeutung eines Unternehmens geprüft, sowohl in Bezug auf seine Marktposition als auch auf sein Beschäftigungsvolumen. Ring-Fencing-Massnahmen stehen grundsätzlich nur Unternehmen offen, die in als «essentiell» geltenden Sektoren tätig sind, namentlich in den Bereichen Lebensmittelproduktion, Pharmazeutika, Düngemittel, Chemikalien, Wasserbewirtschaftung und Abwasserreinigung sowie Kernkraft.

1.14 Wie haben Bankkunden zu handeln, wenn eine Transaktion aufgrund ausländischer Sanktionen nicht durchgeführt wird?

Schweizer Finanzintermediäre sind verpflichtet, die von der Schweiz gemäss Embargogesetz (EmbG)[22] erlassenen Zwangsmassnahmen umzusetzen. Für die Beurteilung der sich daraus ergebenden Fragen ist das SECO zuständig. Die Einhaltung ausländischer Sanktionen (z.B. der USA oder Grossbritanniens) fällt hingegen nicht in den Zuständigkeitsbereich des SECO, weshalb es sich zu solchen Anfragen nicht äussern kann. Insbesondere kann das SECO einem Schweizer Finanzintermediär keine Bewilligung oder Auflage erteilen, ausländische Sanktionen nicht zu befolgen. Dies liegt nicht in der Kompetenz des SECO.

Betroffenen Bankkunden wird empfohlen, diesbezüglich das Gespräch mit der Bank oder der ausländischen Sanktionsbehörde zu suchen.

1.15 Wie ist bei der Schliessung offener Derivatpositionen zu verfahren, an denen sanktionierte natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen beteiligt sind?

Bei der Schliessung offener Derivattransaktionen unter Beteiligung sanktionierter natürlicher Personen, Unternehmen oder Organisationen sind die Bereitstellungsverbote gemäss den entsprechenden Bestimmungen der diversen Sanktionsverordnungen uneingeschränkt zu beachten.[23] Die Bereitstellungsverbote verbieten die Überweisung von Geldern oder die direkte und indirekte Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen an Personen, die unter die Vermögenssperre fallen. Eine Übergangsfrist für die Erfüllung von Liefer- oder Zahlungsverpflichtungen besteht nicht.

Ergibt sich aus der Abwicklung der Transaktion ein Saldo zugunsten der sanktionierten Partei und verfügt diese über ein Konto in der Schweiz, darf dieser Saldo auf ein gesperrtes Konto gutgeschrieben werden, sofern die Sperrung unverzüglich erfolgt. Eine Überweisung an eine sanktionierte Partei auf ein Konto in einem Drittstaat ist unzulässig.

Ergibt sich ein Saldo zugunsten der nicht-sanktionierten Vertragspartei, darf dieser aufgrund des bestehenden Vertragsverhältnisses ohne vorgängige Bewilligung des SECO an die nicht-sanktionierte Partei überwiesen werden.

---

[22] SR **946.231**

[23] Wie beispielsweise in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72).

2 Auslegung spezifischer Bestimmungen der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine[24]

2.1 Kauf und Einfuhr von Erdölerzeugnissen aus Drittstaaten (Artikel 12*a*^{bis})

2.1.1 Gelten die Verbote nach Artikel 12a^{bis} Absätze 1 und 2 nur für Güter mit Bestimmungsort Schweiz?

Ja. Ziel der Massnahme ist es, die Einfuhr von russischem Erdöl auf indirektem Weg in die Schweiz sowie die Durchfuhr durch die Schweiz zu verhindern. Der Kauf, sofern der Bestimmungsort ein Drittstaat ausserhalb der EU oder des EWR ist, die Einfuhr in solche Drittstaaten oder der Transport solcher Güter nach solchen Drittstaaten durch Personen, Unternehmen oder Organisationen mit Sitz in der Schweiz sind davon nicht erfasst.

2.2 Handel, Vermittlung und Transport von Rohöl und Erdölerzeugnissen mit oder nach Drittstaaten (Artikel 12*b*)

2.2.1 Wie sollen Wirtschaftsbeteiligte in der Lieferkette von russischem Rohöl oder russischen Erdölerzeugnissen sicherstellen und dokumentieren, dass die Bestimmungen nach Artikel 12b Absätze 4 Buchstabe b und 5 eingehalten werden?

Aufgrund der internationalen Verflechtung des Ölhandels und der Wichtigkeit einer einheitlichen Umsetzung der Preisobergrenze verweist das SECO auf die FAQ der EU-Kommission zur Implementierung der Verordnungen 269/2014 und 833/2014 des Rates der EU, genauer auf die Ausführungen unter Kapitel E «Energy», Punkt 5 «Oil Price Cap», Abschnitt 7 «Attestations, recordkeeping and itemised ancillary costs». Diesen Ausführungen lässt sich entnehmen, welche Informationen und Dokumente sich für die entsprechenden Nachweise eignen.

2.3 Kauf und Einfuhr von Flüssigerdgas (Artikel 12*g*)

2.3.1 Gemäss Artikel 35 Absatz 39 ist das Verbot nach Artikel 12g Absatz 1 nicht anwendbar auf Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, die vor dem 26. Februar 2026 abgeschlossen wurden und bis zum 1. Januar 2027 erfüllt wurden, sofern sie, gemäss Buchstaben b, nicht massgeblich geändert wurden. Wann gelten Verträge als nicht massgeblich geändert?

Verträge gelten im Sinne von Artikel 35 Absatz 39 der Verordnung als nicht massgeblich geändert, wenn insbesondere folgende Änderungen vorgenommen worden sind:

a) eine Verringerung der vertraglich vereinbarten Mengen;

b) eine Verringerung der Preise und Gebühren;

c) Änderungen der Vertraulichkeitsklauseln;

d) Änderungen der operativen Verfahren, wie etwa Kommunikationsverfahren;

e) Änderungen der Anschriften der Vertragsparteien;

f) Übertragungen von vertraglichen Verpflichtungen zwischen verbundenen Unternehmen;

g) Änderungen aufgrund von Gerichts- oder Schiedsverfahren;

h) Änderungen der nationalen Lieferpunkte.

[24] SR **946.231.176.72**, nachfolgend «Verordnung».

Wird eine der oben genannten Änderungen an einem vorbestehenden Vertrag vorgenommen, so handelt es sich nicht um eine massgebliche Änderung und die Ausnahme nach Artikel 35 Absatz 39 findet Anwendung.

2.4 Eisen- und Stahlerzeugnisse und wirtschaftlich bedeutende Güter[25] (Artikel 14*a* und 14*c*)

2.4.1 Ist der Kauf von gemäss den Anhängen 17 und 20 gelisteten Gütern erlaubt, wenn die Güter für einen Drittstaat ausserhalb der Schweiz bestimmt sind und nicht über das Territorium der Schweiz transportiert werden?

Nein. Die Artikel 14*a* und 14*c* der Verordnung verbieten den Kauf von gemäss den Anhängen 17 und 20 der Verordnung gelisteten Güter, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden. Dieses Verbot gilt unabhängig vom endgültigen Bestimmungsort der Güter.

Die Schweiz ist entschlossen, zur Bekämpfung der weltweiten Ernährungs- und Energiekrisen beizutragen. Der Bundesrat hat explizit festgehalten, dass keine der Sanktionsmassnahmen gegenüber Russland gegen den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln zwischen Drittländern und Russland gerichtet ist.[26] Um diesem Ansinnen gerecht zu werden, ist der Kauf von bestimmten gemäss Anhang 20 der Verordnung gelisteten Güter mit Bestimmungsort in einem Drittland gemäss Artikel 14c Abs. 4 erlaubt. Dies gilt für den Kauf, sowie damit verbundene Dienstleistungen wie finanzielle Unterstützung, der folgenden gemäss Anhang 21 der Verordnung gelisteten Güter:

- Kaliumchlorid (Zolltarifnummer: 3104 20)
- Mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend (3105 20)
- Mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend (3105 60)
- Andere Düngemittel, Kaliumchlorid enthaltend (ex 3105 90)

2.4.2 Ist der Transport von gemäss Anhang 20 gelisteten Gütern durch ein Schweizer Unternehmen erlaubt, wenn die Güter für einen Drittstaat ausserhalb der Schweiz bestimmt sind und nicht über das Territorium der Schweiz transportiert werden?

Ja. Artikel 14c der Verordnung verbietet den Transport von gemäss Anhang 20 gelisteten Gütern in und durch die Schweiz. Der Transport durch ein Schweizer Unternehmen ist hingegen dann erlaubt, wenn die Güter für einen Drittstaat ausserhalb der Schweiz bestimmt sind und nicht über das Territorium der Schweiz transportiert werden.

2.4.3 Ist das Erbringen von Dienstleistungen – einschliesslich finanzieller Unterstützung, Vermittlung oder Versicherungsdienstleistungen – für den Transport von gemäss Anhang 20 gelisteten Gütern erlaubt, wenn die Güter für einen Drittstaat ausserhalb der Schweiz bestimmt sind und nicht über das Territorium der Schweiz transportiert werden?

Ja. Artikel 14c der Verordnung verbietet die Erbringung von Dienstleistungen – einschliesslich Finanzdienstleistungen, Vermittlung oder Versicherungsdienstleistungen – für verbotene Aktivitäten durch Personen, Unternehmen und Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz. Da der Transport von Gütern, die in Anhang 20 aufgeführt sind, erlaubt ist, wenn die Güter für einen Drittstaat ausserhalb der Schweiz bestimmt sind und nicht über das Territorium der Schweiz transportiert werden (siehe oben), ist die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Transporten ebenfalls erlaubt.

[25] Dazu zählen seit dem 16. August 2023 auch Kohle und Kohleerzeugnisse, die vorgängig unter dem aufgehobenen Anhang 22 gelistet waren.

[26] «Ukraine: Schweiz setzt neue Sanktionen um», Medienmitteilung des Bundesrates vom 3. August 2022.

2.4.4 Was gilt gemäss Artikel 14a Absatz 4bis als ausreichender «Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung dieser Güter in einem Drittland verwendet wurden»? In welchen Fällen muss er erbracht werden?

Bei der Einfuhr oder dem Transport von Gütern gemäss Anhang 17 der Verordnung[27] gelten die folgenden Dokumente als ausreichender Nachweis, sofern das Ursprungsland des als Vormaterial verwendeten Eisens oder Stahls daraus hervorgeht:

a) Für **Halbfabrikate**:
Das Werkprüfzertifikat (*mill test certificate*), das den Namen des Betriebs, in dem die Herstellung erfolgt, den Namen des Landes, in dem die Schmelze stattfand (vgl. Schmelznummer), und die Einreihung des Erzeugnisses in die Unterposition (sechsstellige Zolltarifnummer) enthält.

b) Für **Fertigprodukte**:
Das Werkprüfzertifikat oder die Werkprüfzertifikate, die folgende Informationen enthalten:
   i. den Namen des Landes und der Einrichtung, in denen die Schmelze stattfand (vgl. Schmelznummer) und die Einreihung des Erzeugnisses in die Unterposition (sechsstellige Zolltarifnummer); und
   ii. den Namen des Landes und den Namen der Einrichtung, in der, falls zutreffend, die folgenden Verarbeitungen durchgeführt wurden:
      1. Warmwalzung;
      2. Kaltwalzung;
      3. metallische Schmelztauchbeschichtung;
      4. elektrolytische Metallbeschichtung;
      5. organische Beschichtung;
      6. Schweissung;
      7. Perforierung/Extrusion;
      8. Ziehung/Pilgern;
      9. ERW/SAW/HFI Laserschweissung.

Als geeignete Nachweisdokumente können neben den oben genannten Dokumenten unter anderem auch Rechnungen, Lieferscheine, Qualitätszertifikate, Langzeitlieferantenerklärungen, Kalkulations- und Fertigungsunterlagen, Zolldokumente des Ausfuhrlandes, Geschäftskorrespondenzen, Produktionsbeschreibungen, Erklärungen des Herstellers oder Ausschlussklauseln in Kaufverträgen anerkannt werden, aus denen der nichtrussische Ursprung der Vorprodukte hervorgeht. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in den oben genannten Dokumenten obliegt dem Importeur.

Im Falle einer Einfuhr oder eines Transports aus dem EWR oder aus dem Vereinigten Königreich von Eisen- und Stahlerzeugnissen oder von Wiedereinfuhren von Eisen- und Stahlerzeugnissen, welche sich bereits im freien Warenverkehr in der Schweiz befunden haben und unverändert wieder eingeführt werden, werden keine Nachweise benötigt.

Im Falle einer direkten Einfuhr oder eines Transports aus einem Drittstaat muss zum Zeitpunkt der Einfuhr von Eisen- und Stahlerzeugnissen gemäss Anhang 17, die in einem Drittstaat verarbeitet wurden, ein Nachweis vorhanden sein und ab dem 1. März 2024 als Dokument (Unterlagencode Y824) in der Rubrik «Unterlagen» in der Zollanmeldung angegeben werden. Das Dokument muss dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) auf Verlangen gemeinsam mit den übrigen Zollbegleitdokumenten vorgelegt werden.

Die Vollzugsbehörden können in Zweifelsfällen zusätzliche Nachweise verlangen, beispielsweise gesonderte Werkprüfzertifikate für die verschiedenen Umwandlungsstufen, die das Erzeugnis durchlaufen hat. Alle Zertifikate müssen miteinander kohärent sein.

[27] Entscheidend ist dabei die bei der Einfuhr in die Schweiz verwendete Zolltarifnummer der Güter.

Da es sich bei den Erzeugnissen der Zolltarifnummern 7207.11, 7207.1210 und 7224.90 um Halbfabrikate handelt, wäre es aufgrund der geltenden Sanktionsbestimmungen zulässig, dass die Russische Föderation zwischen dem 30. September 2023 und dem 1. April 2024 für Erzeugnisse, die unter Verwendung von Vorprodukten der Zolltarifnummer 7207.11 hergestellt wurden, im Werkprüfzertifikat als Name des Landes, in dem die Schmelze stattfand (vgl. Schmelznummer), erscheint. Dasselbe gilt bis zum 1. Oktober 2028 für Erzeugnisse, die unter Verwendung von Vorprodukten der Zolltarifnummern 7207.1210 oder 7224.90 hergestellt wurden. Ist die Russische Föderation hingegen als das Land angegeben, in dem die anderen Verarbeitungsvorgänge durchgeführt wurden (z.B. Warmwalzung, Kaltwalzung), sind die Einfuhr, der Transport und der Kauf der Erzeugnisse unzulässig.

2.4.5 Gelten die Verbote nach Artikel 14a Absatz 2 auch für Güter, die vor dem 30. September 2023 hergestellt oder in einem Drittstaat verarbeitet wurden?

Die Einfuhrverbote gelten für russische Vormaterialien enthaltende Eisen- und Stahlerzeugnisse, die nach dem 30. September 2023 in die Schweiz eingeführt werden, sofern sie nach dem 23. Juni 2023 hergestellt oder verarbeitet worden sind. Entsprechende Eisen- und Stahlerzeugnisse, die vor dem 23. Juni 2023 hergestellt oder verarbeitet worden sind, fallen nicht unter die Verbote. Das Datum der Herstellung bzw. der Verarbeitung muss belegt werden können.

Wenn sich die betreffenden Güter bereits in der Schweiz befinden und vor dem 30. September 2023 dem Zoll gestellt wurden, ist Artikel 31*a* anwendbar und die Güter können gekauft oder transportiert werden.

2.5 Einfuhr und Ausfuhr von Gütern von/nach bezeichneten Gebieten und Verbot von Finanzierungen, Beteiligungen und Dienstleistungen in den bezeichneten Gebieten (Artikel 13, 14 und 25)

2.5.1 In den Artikeln 13, 14 und 25 ist von den «in Anhang 6 bezeichneten Gebieten» die Rede. Wie können Unternehmen oder Organisationen beurteilen, welche Gebiete in den Oblasten Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja Beschränkungen unterliegen?

Anhang 6 bezeichnet – neben der Krim und Sewastopol – jene Gebiete in den Oblasten Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja, die nicht unter der Kontrolle der ukrainischen Regierung stehen. In Anbetracht der instabilen Lage empfiehlt sich eine dynamische Einschätzung der tatsächlichen Kontrolle. Im Zweifelsfall können sich die Unternehmen und Organisationen an das SECO wenden.

2.5.2 Welche Güter können aus den Oblasten Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja in die Schweiz eingeführt werden und unter welchen Bedingungen?

Güter mit Ursprung in den Gebieten der Oblaste Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja, die nicht von der ukrainischen Regierung kontrolliert werden, fallen unter das Verbot nach Artikel 13 Absatz 1 zum Zeitpunkt der Einfuhr. Entsprechend ist deren Einfuhr nur möglich, wenn ein von den ukrainischen Behörden ausgestelltes Herkunftszertifikat vorliegt. Die Ukraine stellt derzeit keine Herkunftszertifikate in den Gebieten aus, die nicht von der ukrainischen Regierung kontrolliert werden. Güter, die in den von der Regierung kontrollierten Gebieten Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja hergestellt oder aus diesen Gebieten ausgeführt werden, können frei eingeführt werden.

Da in den vier Oblasten der Handel zwischen den Gebieten, die von der ukrainischen Regierung kontrolliert werden und jenen, die nicht von der ukrainischen Regierung werden, in der Praxis nicht möglich ist, ist es höchst unwahrscheinlich, dass Güter aus den Gebieten, die nicht von der ukrainischen Regierung kontrolliert werden, in die Gebiete, die von der ukrainischen Regierung kontrolliert werden, gelangen. Daher bedarf die Einfuhr solcher Güter keiner weiteren Anforderung oder Dokumentation als die Einfuhr aus anderen Teilen der Ukraine.

Bestehen begründete Zweifel daran, dass die aus der Ukraine einzuführenden Güter aus Gebieten der vier Oblaste, die nicht von der ukrainischen Regierung kontrolliert werden, stammen, können Importeure in der Schweiz aufgefordert werden zusätzliche Unterlagen vorzulegen, z. B. eine Kopie der Ausfuhr-

zollanmeldung für die betreffenden Güter. Die Ausfuhrzollanmeldung muss von einer offiziellen ukrainischen Zollstelle akzeptiert worden sein, um nachzuweisen, dass das Produkt nicht dem Einfuhrverbot nach Artikel 13 Absatz 1 unterliegt.

2.5.3 Welche Güter können aus der Schweiz nach den Oblasten Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja ausgeführt werden und unter welchen Bedingungen?

Das Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Ausfuhr und der Durchfuhr an Personen, Unternehmen oder Organisationen oder zur Verwendung in den nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebiete der Oblaste Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja, gilt nur für Güter, die in Anhang 7 aufgeführt sind.

Es gibt keine Ausfuhrbeschränkungen für den Handel mit den von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebieten der vier Oblaste. Da der Handel zwischen den staatlich kontrollierten und den nicht staatlich kontrollierten Gebieten dieser vier Oblaste in der Praxis nicht möglich ist, ist es höchst unwahrscheinlich, dass in die Ukraine ausgeführte Güter in die nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebiete dieser Oblaste umgeleitet werden.

Bei begründeten Zweifeln am tatsächlichen Bestimmungsort der ausgeführten Güter können Exporteure in der Schweiz aufgefordert werden, zusätzliche Unterlagen vorzulegen, z. B. ein Schreiben der lokalen Verwaltung in der Ukraine, aus dem hervorgeht, dass der Empfänger in einem staatlich kontrollierten Gebiet der Ukraine tätig ist, Informationen über den Käufer/Empfänger, Rechnungen usw., um nachzuweisen, dass das Produkt nicht unter das Verbot nach Artikel 14 Absatz 1 fällt. Wie bei allen Gütern, die Ausfuhrbeschränkungen unterliegen, kann das BAZG auch Zollkontrollen durchführen, die sie für erforderlich halten, um sicherzustellen, dass die auszuführenden Güter nicht unter das Verbot nach Artikel 14 Absatz 1 fallen. Ausnahmen vom Verbot gelten unter anderem für humanitäre Aktivitäten (Art. 14 Abs. 3).

2.5.4 Können Banken Finanztransaktionen im Zusammenhang mit dem Handel in den Oblasten Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja abwickeln und wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Banken in der Schweiz ist es unter anderem untersagt, bestimmte Vermittlungs- oder Investitionsdienstleistungen sowie Finanzierungen oder Finanzhilfen in den nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebieten der Oblaste Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja zu erbringen. Für Finanztransaktionen, die von Banken in der Schweiz zur Unterstützung des Handels in den von der Regierung kontrollierten Gebieten der Oblaste Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja abgewickelt werden, gibt es jedoch keine Beschränkungen. Banken in der Schweiz können Transaktionen in diesen Gebieten in gleicher Weise ausführen wie Transaktionen, die sie mit Banken in anderen Oblasten der Ukraine abwickeln.

Zu der Frage, ob das Gebiet in den Oblasten Donezk, Cherson, Luhansk oder Saporischschja, in dem die finanzielle Transaktion abgewickelt werden soll, unter der Kontrolle der ukrainischen Regierung steht, verweisen wir auf die obige Frage bzgl. der Beurteilung der Kontrolle. Zur Beurteilung können die Banken in der Schweiz mit den in dem betreffenden Gebiet tätigen ukrainischen Banken Kontakt aufnehmen, sofern sie diese aufgrund von ihren Erfahrungen als verlässlich einschätzen. Ebenso können sich die Banken in der Schweiz an die ukrainischen Behörden wenden, um aktuelle Informationen zu erhalten. Auftraggebende von Transaktionen haben zudem die Möglichkeit, die Legitimität von Transaktionen gegenüber von Schweizer Banken zu untermauern, in dem sie diesen die im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr genannten Dokumente und Bescheinigungen (s.o.) vorlegen.

2.5.5 Können Schweizer Unternehmen Dienstleistungen für Personen in den Oblasten Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja oder im Zusammenhang mit dortigen Tätigkeiten erbringen?

Es bestehen Beschränkungen für bestimmte Dienstleistungen für die nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebiete der Oblaste, Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja. Erstens sind der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Gütern nach Anhang 7 an Personen, Unternehmen oder Organisationen oder zur Verwendung in den in Anhang 6 bezeichneten Gebieten

verboten (Art. 14 Abs. 1). Ebenso sind die Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten oder Bau- oder Ingenieursdienstleistungen sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln oder finanzieller Unterstützung im Zusammenhang mit Gütern nach Anhang 7 zugunsten von Personen, Unternehmen oder Organisationen in den in Anhang 6 bezeichneten Gebieten untersagt (Art. 14 Abs. 2).

Zweitens gibt es im Bereich von Dienstleistungen, die sich nicht auf Güter beziehen, diverse Verbote. Beispielsweise sind die Erbringung von Effektendienstleistungen nach Artikel 25 Absatz 3 oder die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit tourismusbezogenen Aktivitäten in den in Anhang 6 bezeichneten Gebieten verboten.

Es gibt jedoch keine Beschränkungen für die Erbringung von Dienstleistungen durch Schweizer Unternehmen für Personen in den von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebieten der Oblaste Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja. Schweizer Unternehmen und Banken können in diesen Gebieten ihre Dienstleistungen in der gleichen Weise wie in allen anderen Oblasten der Ukraine erbringen.

Schweizer Unternehmen und Banken, die beabsichtigen, die o.g. Dienstleistungen in den Oblasten Donezk, Cherson, Luhansk oder Saporischschja zu erbringen, sollten den Standort des Dienstleistungsempfängers und/oder den Standortsektor, in dem die Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, mit der nötigen Sorgfaltspflicht eruieren, je nach der anwendbaren Bestimmung. Im Zweifelsfall können sich Schweizer Unternehmen und Banken an das SECO wenden.

2.6 Diamanten und Erzeugnisse mit Diamanten (Artikel 14e)

2.6.1 Welches sind die verschiedenen Etappen für die Einführung der Einfuhrverbote von Diamanten und Erzeugnissen mit Diamanten aus Russland oder mit Ursprung in Russland?

Seit dem 1. Februar 2024 ist es verboten, Diamanten und Erzeugnisse gemäss Anhang 27*a* aus der Russischen Föderation oder mit Ursprung in der Russischen Föderation einzuführen (Art. 14*e* Abs. 1 und 2). Die Verbote betreffend Diamanten, die in einem Drittstaat verarbeitet wurden, traten am 1. März 2024 für Diamanten von mindestens 1 Karat in Kraft (Art. 14*e* Abs. 4). Am 1. September 2024 erlangen die Verbote betreffend in einem Drittstaat verarbeitete natürliche und synthetische Diamanten nach Anhang 27*a* Ziffern 1 und 2 mit einem Gewicht von mindestens 0,5 Karat oder 0,1 Gramm Gesetzeskraft (Art. 14*e* Abs. 3).

2.6.2 Welche Nachweise über das Ursprungsland von Diamanten müssen bei der Einfuhr in die Schweiz vorliegen und in der Zollanmeldung angegeben werden (Art. 14e Abs. 8)?

Für die Verbote nach Artikel 14*e* Absätze 3 und 4 gilt: Um bei der Einfuhr von Diamanten und Erzeugnissen mit Diamanten den nicht russischen Ursprung nachzuweisen, ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen. Als geeignete Nachweise können neben G7-Zertifikaten namentlich folgende Dokumente dienen: Kimberley-Zertifikate[28], Rechnungen, Lieferscheine, Qualitätszertifikate, Kalkulations- und Fertigungsunterlagen, Zolldokumente des Ausfuhrlandes, Geschäftskorrespondenzen, Produktionsbeschreibungen, aus denen der nichtrussische Ursprung der Waren hervorgeht. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in den oben genannten Dokumenten obliegt dem Importeur.

Der Nachweis muss als Dokument (Unterlagencode L147) in der Rubrik «Unterlagen» in der Zollanmeldung angegeben werden. Das Dokument muss dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) auf Verlangen gemeinsam mit den übrigen Zollbegleitdokumenten vorgelegt werden. Für Diamanten von Anhang 27*a*, Ziffer 1, mit einem Gewicht von weniger als 1.0 Karat je Diamant, ist bis zum 31. August 2024 kein Nachweis erforderlich. Der Unterlagencode L147 ist dennoch anzumelden und mit dem Vermerk «ohne Nachweis, unter 1 Karat» zu ergänzen.

[28] Bei geschliffenen Diamanten handelt es sich um das Kimberley-Zertifikat des zugrundliegenden Rohdiamanten.

2.6.3 Welche Nachweise sind bei der Einfuhr zu erbringen, wenn sich Diamanten und Erzeugnisse mit Diamanten aus Russland oder russischen Ursprungs – auch Diamanten, die in einem Drittstaat verarbeitet wurden – bereits vor dem Geltungsbeginn der jeweiligen Verbote in der Schweiz oder der EU resp. in einem anderen Drittstaat als der Russischen Föderation befanden («grandfathered goods»)?

Gemäss Artikel 14*e* Absatz 6bis gelten Ausnahmen von den Absätzen 1, 3 und 4, wenn nachgewiesen wird, dass sich die Güter bereits vor dem Geltungsbeginn des jeweiligen Verbots physisch in der Schweiz oder der Europäischen Union befanden und sie anschliessend in ein anderes Drittland als die Russische Föderation ausgeführt wurden oder, im Falle von bearbeiteten Gütern, dass sich diese vor dem Geltungsbeginn des jeweiligen Verbots physisch in einem anderen Drittstaat als der Russischen Föderation befanden, dort verarbeitet oder hergestellt wurden.

Zu diesem Zwecke können als Nachweise Zolldokumente, Rechnungen oder Kaufbelege erbracht werden. Diese Nachweise sollen unabhängig vom Ursprung der Diamanten oder der Erzeugnisse mit Diamanten den jeweils oben beschriebenen Sachverhalt belegen.

Unternehmen, die eine Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Diamanten oder Erzeugnissen mit Diamanten beabsichtigen, wird empfohlen, sich mit den rechtlichen Vorgaben und Richtlinien der betroffenen Staaten vertraut zu machen. Die (Wieder-)Ausfuhr dieser Güter nach Staaten des EWR oder G7-Staaten unterliegt in der Schweiz keinen Restriktionen.

2.6.4 Sind die Kimberley-Zertifikate für die Einfuhr von Rohdiamanten (Zolltarifnummern 7102 10 00 und 7102 31 00) ausreichend?

Wenn aus dem Kimberley-Zertifikat der Ursprung der Rohdiamanten klar hervorgeht, kann es als Nachweis akzeptiert werden. Enthält das Zertifikat die Angabe «origin mixed», muss ein zusätzlicher Nachweis erbracht werden (siehe hierzu Frage 2.4.2).

2.6.5 Bezieht sich das Gewicht gemäss den Absätzen 3 und 4 auf geschliffene Diamanten oder auf Rohdiamanten?

Das Gewicht bezieht sich auf die Waren, die im Zeitpunkt der Verbringung in die Schweiz vorliegen (entweder geschliffene Diamanten oder Rohdiamanten).

2.6.6 Gilt das Verbot auch für Industriediamanten und Erzeugnisse mit Industriediamanten?

Das Verbot gilt für die in Anhang 27*a* aufgeführten Zolltarifnummern 7102.10, 7102.31 und 7102.39. Industriediamanten (Zolltarifnummern 7102.21 und 7102.29) fallen demnach nicht darunter.

~~*2.6.7 Gelten die Verbote auch für Erzeugnisse, die zur Reparatur oder Veredelung in die Schweiz eingeführt werden sollen?*~~

~~Artikel 14*e* Absatz 6ter sieht Ausnahmen von den Verboten der Dienstleistungserbringung gemäss Artikel 14*e* Absatz 5 vor für Erzeugnisse gemäss Anhang 27*a* Ziffer 3, die vor dem 1. September 2024 hergestellt wurden. Die vorübergehende Verwendung in der Schweiz, etwa zur Erbringung von Reparaturdienstleistungen oder zur aktiven und passiven Veredelung, bleibt demnach erlaubt, wenn die Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Schweiz oder der Ausfuhr aus der Schweiz in das entsprechende Zollverfahren angemeldet wurden und nicht vorübergehend aus der Russischen Föderation eingeführt bzw. ausgeführt wurden.~~

2.7 Vertragspflicht zur Verhinderung der Wiederausfuhr (Artikel 14*f*)

2.7.1 Was ist unter «angemessenen Abhilfemassnahmen» nach Absatz 2 der Bestimmung zu verstehen?

Um ihre Wirksamkeit zu gewährleisten, muss die Klausel zur Verhinderung einer Wiederausfuhr nach Russland angemessene Abhilfemassnahmen enthalten, die im Falle eines Verstosses gegen die Klausel greifen. Diese Rechtsmittel sollten angemessen stark sein und darauf abzielen, Unternehmen ausser-

halb der Schweiz von Verstössen abzuschrecken. Angemessene Abhilfemassnahmen sind beispielsweise die Beendigung des Vertrags oder die Zahlung einer Vertragsstrafe im Falle eines Vertragsbruchs.

2.7.2 Müssen die Verträge spezifische Formulierungen beinhalten?

Den Wirtschaftsbeteiligten steht es frei, eine geeignete Formulierung für die Klausel zu wählen, solange das Ergebnis die Anforderungen von Artikel 14*f* erfüllt. In jedem Fall wird empfohlen, die Klausel als wesentlichen Vertragsbestandteil zu kennzeichnen.

Folgendes Modell, das auf Deutsch und auf Englisch vorliegt, kann als Hilfe dienen:

«(1) Der [Importeur/Käufer] darf Güter, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 14f der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72) fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder wiederausführen.

(2) Der [Importeur/Käufer] bemüht sich nach bestem Wissen und Gewissen, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1) nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschliesslich möglicher Wiederverkäufer, verletzt wird.

(3) Der [Importeur/Käufer] muss einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Handelskette, einschliesslich möglicher Wiederverkäufer, die den Zweck von Absatz (1) verletzen würden, zu erkennen.

(4) Jeder Verstoss gegen die Absätze (1), (2) oder (3) stellt einen wesentlichen Verstoss gegen ein wesentliches Element dieses Vertrags dar, und der [Exporteur/Verkäufer] ist berechtigt, angemessene Abhilfemassnahmen zu verlangen, namentlich: (i) Die Beendigung dieses Vertrags und (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von [XX]% des Gesamtwerts dieses Vertrags oder des Preises der ausgeführten Güter, je nachdem, welcher Wert höher ist.

(5) Der [Importeur/Käufer] informiert den [Exporteur/Verkäufer] unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) oder (3), einschliesslich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) verletzen könnten. Der [Importeur/Käufer] stellt dem [Exporteur/Verkäufer] auf Anfrage innerhalb von zwei Wochen Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen (1), (2) und (3) zur Verfügung.»

***

«*(1) The [Importer/Buyer] shall not sell, export or re-export, directly or indirectly, to the Russian Federation or for use in the Russian Federation any goods supplied under or in connection with this Agreement that fall under the scope of Article 14f of the Ordinance imposing Measures in Connection with the Situation in Ukraine (SR 946.231.176.72).*

(2) The [Importer/Buyer] shall undertake its best efforts to ensure that the purpose of paragraph (1) is not frustrated by any third parties further down the commercial chain, including by possible resellers.

(3) The [Importer/Buyer] shall set up and maintain an adequate monitoring mechanism to detect conduct by any third parties further down the commercial chain, including by possible resellers, that would frustrate the purpose of paragraph (1).

(4) Any violation of paragraphs (1), (2) or (3) shall constitute a material breach of an essential element of this Agreement, and the [Exporter/Seller] shall be entitled to seek appropriate remedies, including, but not limited to: (i) termination of this Agreement; and (ii) a penalty of [XX]% of the total value of this Agreement or price of the goods exported, whichever is higher.

(5) The [Importer/Buyer] shall immediately inform the [Exporter/Seller] about any problems in applying paragraphs (1), (2) or (3), including any relevant activities by third parties that could frustrate the purpose of paragraph (1). The [Importer/Buyer] shall make available to the [Exporter/Seller] information concerning compliance with the obligations under paragraph (1), (2) and (3) within two weeks of the simple request of such information.»

2.8 Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen und entsprechende Meldepflicht (Artikel 15 und 16)

2.8.1 Fallen Effekten, die vom National Settlement Depository (NSD; SSID: 175-55580) verwahrt werden unter die Vermögenssperre gemäss Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung?

Nein. Zwar müssen Vermögenswerte, die dem NSD gehören, in dessen Eigentum stehen oder von ihm gehalten oder kontrolliert werden, gesperrt werden. Vermögenswerte – einschliesslich Effekten – die bloss vom NSD verwahrt werden, sind von der Vermögenssperre gemäss Artikel 15 Absatz 1 hingegen nicht betroffen.

Es ist weiter zu beachten, dass der NSD unter das Bereitstellungsverbot gemäss Artikel 15 Absatz 2 fällt. Daher sind alle Aktivitäten, die direkt oder indirekt die Zahlung von Gebühren an den NSD oder die Bereitstellung sonstiger Mittel oder wirtschaftlicher Ressourcen an den NSD oder zu dessen Gunsten beinhalten, verboten.

2.8.2 Fällt der Verkauf von russischen Effekten, die vom NSD verwahrt werden unter das Bereitstellungsverbot gemäss Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung?

Alle Aktivitäten, die direkt oder indirekt die Zahlung von Gebühren an den NSD oder die Bereitstellung sonstiger Mittel oder wirtschaftlicher Ressourcen an den NSD oder zu dessen Gunsten beinhalten, fallen unter das Bereitstellungsverbot gemäss Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung und sind verboten. Der Verkauf von russischen Effekten, die vom NSD verwahrt werden, in dessen Rahmen dem NSD direkt oder indirekt Gebühren zufliessen, ist somit verboten.

2.8.3 Für welche Akteure kann das SECO eine Ausnahmebewilligung gemäss Artikel 15 Absatz 5ter Buchstabe c der Verordnung erteilen?

Das SECO kann im Zusammenhang mit der Abwicklung von durch den russischen Staat erzwungenen Übertragungen von Eigentum an oder der Kontrolle über eine in der russischen Föderation niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die zuvor im Eigentum einer in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat des EWR oder dem Vereinigten Königreich niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung stand, die Freigabe bestimmter gesperrter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen an eine natürliche oder juristische Person, eine Organisation oder eine Einrichtung gemäss Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung bewilligen. Diese Bewilligungsmöglichkeit ist ausschliesslich auf Akteure anwendbar, die auf der Basis des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 269/2014 spezifizierten Listingkriteriums in Anhang I ebendieser Verordnung aufgenommen wurden.

2.8.4 Das SECO kann gemäss Artikel 15 Absatz 8^{quater} der Verordnung eine Ausnahmebewilligung für die Bereitstellung an den NSD im Zusammenhang mit dem Verkauf von russischen Effekten erteilen, sofern die Bedingungen in Artikel 15 Absatz 8^{quater} Buchstaben a-e der Verordnung erfüllt sind. Darf eine Bank in der Schweiz die Identität der Endanleger gegenüber einem russischen Verwahrer offenlegen, um eine Gutschrift von Dividenden russischer Aktien oder Depository Receipts auf ein Omnibus- bzw. Individualkonto in Russland zu erwirken? Darf eine Bank in der Schweiz ihre Kunden dabei unterstützen, ein solches Omnibus- bzw. Individualkonto in Russland zu eröffnen?

Die Offenlegung der Kundendaten fällt nicht unter die Verordnung, vorbehalten bleibt die Einhaltung anderer Vorgaben (insb. Bankkundengeheimnis). Eine Schweizer Bank darf ihre Kunden dabei unterstützten, Kontobeziehungen bei russischen Banken zu eröffnen, solange es sich nicht um eine Bank handelt, die Artikel 15 (Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen) oder Artikel 24*a* (Verbot von Transaktionen mit staatseigenen Unternehmen) der Verordnung unterliegt.

2.8.5 Darf eine Bank in der Schweiz Zahlungen aus solchen Omnibus- bzw. Individualkonten entgegennehmen?

Ja, eingehende Dividendenzahlungen von Emittenten, die Artikel 15 (Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen) oder Artikel 24a (Verbot von Transaktionen mit staatseigenen Unternehmen) der Verordnung unterliegen, müssen nur dann gesperrt bzw. zurückgewiesen werden, wenn die Zahlung direkt vom sanktionierten Emittenten erfolgt (siehe Antwort oben). Entsprechend dürfen Zahlungen aus Omnibus- bzw. Individualkonten bei einer nicht-sanktionierten russischen Bank angenommen werden.

2.8.6 Bezieht sich die Meldepflicht nach Artikel 16 Absatz 1bis auf alle bestehenden Einträge in Anhang 8?

Gemäss Artikel 16 Absatz 1bis der Verordnung müssen Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von natürlichen Personen, Unternehmen oder Organisationen sind, die in Anhang 8 aufgenommen wurden, dem SECO sämtliche Transaktionen der zwei Wochen vor der Aufnahme dieser Personen, Unternehmen oder Organisationen in Anhang 8 unverzüglich melden. Diese Meldepflicht gilt sowohl für bestehende Einträge in Anhang 8 der Verordnung als auch für alle zukünftigen Einträge in Anhang 8.

Die Meldepflicht bezieht sich auf Informationen über jede Verbringung, Übertragung, Veränderung, Verwendung von, jeden Zugang zu oder den Umgang mit Vermögenswerten der in Anhang 8 der Verordnung aufgeführten natürlichen Personen, Unternehmen oder Organisationen in den letzten zwei Wochen vor ihrer Sanktionierung. Es wird davon ausgegangen, dass diese Informationen bereits vorhanden sind, typischerweise in bestehenden Aufzeichnungen und Dokumenten. Es besteht keine Pflicht zu zusätzlichen Ermittlungen, abgesehen von der Überprüfung von bestehenden Aufzeichnungen und Dokumenten.

Entsprechende Meldungen an das SECO erfolgen ausschliesslich über die dafür vorgesehene Transaktionstabelle, die auf der Internetseite des SECO verfügbar ist, und elektronisch, vorzugsweise über das vom EJPD zertifizierte PrivaSphere Secure Messaging oder per Filetransfer.

Für Einträge gemäss Anhang 8, die bis zum 1. Dezember 2023 erfolgt sind, gilt bezüglich der Meldepflicht eine Frist bis zum 29. März 2024.

2.8.7 Gilt das Verbot nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung auch für Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen wurden oder entstanden sind, an dem eine natürliche Person, ein Unternehmen oder eine Organisation in Anhang 8 der Verordnung aufgenommen wurde?

Nein. Zinsen und Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum der Listung einer natürlichen Person, eines Unternehmens oder einer Organisation in Anhang 8 abgeschlossen wurden oder entstanden sind, sind vom Bereitstellungsverbot nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung ausgenommen und können ohne Bewilligung des SECO einem nach Absatz 1 gesperrten Konto gutgeschrieben werden.

2.8.8 Gilt das Verbot nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung auch für Rückzahlungen von überschüssigen Gemeinde-, Kantons- oder Bundessteuern sowie von Gerichtskosten?

Nein. Rückzahlungen von Steuern oder Gerichtskosten zugunsten einer sanktionierten Person stellen keine Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen dar. Sie fallen daher nicht unter das Verbot nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung. Solche Rückzahlungen sind zulässig, sofern sie auf nach Artikel 15 Absatz 1 sanktionsrechtlich gesperrte Konten erfolgen und dort gesperrt bleiben.

2.8.9 Sind Zahlungen im Rahmen der Internationalen technischen Unterstützung (ITA) zum Wiederaufbau der Ukraine erlaubt?

Zahlungen im Rahmen der Internationalen technischen Unterstützung (ITA), beispielsweise im Zusammenhang mit «Projects in the Framework of the Swiss Ukraine Programm 2025-2028», sind grundsätzlich zulässig, sofern insbesondere die begünstigte Person nicht dem Bereitstellungsverbot nach Artikel

15 Absatz 2 der Verordnung unterliegt und sofern das Verbot von Finanzierungen, Beteiligungen und Dienstleistungen in den in Anhang 6 bezeichneten Gebieten (Artikel 25) eingehalten wird.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Verordnung liegt bei den Unternehmen und anderen betroffenen Parteien. Vorbehalten bleiben die übrigen export- und sanktionsrechtlichen Bestimmungen gemäss Embargogesetz (EmbG)[29].

2.9 Verbot der Entgegennahme von Einlagen und der Erbringung von Krypto-Dienstleistungen und entsprechende Meldepflicht (Artikel 20 und 21)

An wen richten sich die Artikel 20 und 21?

2.9.1 Sind diese Bestimmungen auf alle Banken gemäss dem Bankengesetz anwendbar?

Die Schweiz hat sich den Sanktionen der EU gegenüber Russland angeschlossen. Die Verordnung (EU) 2022/328 des Rates vom 25. Februar 2022 sieht vor, dass alle Kreditinstitute der entsprechenden Massnahme unterliegen. Entsprechend richten sich auch die Vorschriften von Artikel 20 und 21 der Verordnung an Personen und Einrichtungen, die gewerbsmässig Einlagen entgegennehmen und Kredite gewähren, wie zum Beispiel Banken gemäss Bankengesetz.

2.9.2 Unterliegen Versicherungen den Artikeln 20 und 21 der Verordnung?

Versicherungen (darunter auch Lebensversicherungen) fallen nicht unter die Artikel 20 und 21 der Verordnung.

2.9.3 Welche Dienstleistungen und Instrumente sind vom Verbot nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben a bis c der Verordnung betroffen?

a. *Krypto-Dienstleistungen*:
Das SECO wendet diesen Begriff im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen in der EU an.[30]

Als *Krypto-Dienstleistungen* gelten folglich die folgenden Dienstleistungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptowerten:
1. Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden,
2. Betrieb einer Handelsplattform für Kryptowerte,
3. Tausch von Kryptowerten gegen andere Kryptowerte,
4. Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden,
5. Platzierung von Kryptowerten,
6. Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden,
7. Beratung zu Kryptowerten,
8. Portfolioverwaltung von Kryptowerten,
9. Erbringung von Transferdienstleistungen für Kryptowerte für Kunden.

b. *Zahlungsinstrument*: Jedes personalisierte Instrument und jeder personalisierte Verfahrensablauf, das oder der zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und zur Erteilung eines Zahlungsauftrags verwendet wird;

c. *E-Geld*: Jeder elektronisch, einschliesslich magnetisch, gespeicherte monetäre Wert in Form einer Forderung gegenüber dem Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge durchzuführen, und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem Emittenten angenommen wird.

[29] SR **946.231**

[30] Vgl. Artikel 3 Ziffer 16 der Verordnung (EU) 2023/1114 des europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937.

Wie müssen Meldungen nach Artikel 21 gemacht werden?

2.9.4 Gilt die Ausnahme gemäss Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung für Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats und natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel der Schweiz oder eines EWR-Mitgliedstaats verfügen auch im Bereich der Meldepflicht gemäss Artikel 21?

Ja. Die Meldepflicht gemäss Artikel 21 der Verordnung findet nur Anwendung auf Geschäftsbeziehungen, die unter Artikel 20 Absätze 1 und 2 der Verordnung fallen. Findet die Ausnahme gemäss Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung auf eine Geschäftsbeziehung Anwendung, so muss diese auch nicht gemeldet werden.

2.9.5 Welche Informationen müssen die Rechtsunterworfenen dem SECO in Ausführung der Meldepflicht gemäss Artikel 21 der Verordnung übermitteln? Werden die gleichen Informationen gefordert wie für Meldungen nach Artikel 16 der Verordnung?

Meldungen nach Artikel 21 der Verordnung sind von Meldungen betreffend gesperrte Gelder nach Artikel 16 der Verordnung zu unterscheiden. Bestehende Einlagen über 100 000 Franken müssen dem SECO in aggregierter Form gemeldet werden. Das heisst, die Anzahl der betroffenen Geschäftsbeziehungen sowie die Summe der betroffenen aktuellen Saldi.

2.9.6 In welchem Format muss gemeldet werden? Gibt es ein Formular dafür?

Die Meldungen erfolgen ausschliesslich elektronisch, z.B. per Privasphere oder über Filetransfer auf die E-Mail-Adresse sanctions@seco.admin.ch. Die Meldungen erfolgen per Standardformular (Excel), das auf der Internetseite des SECO verfügbar ist.

Wie wird die Grenze von 100 000 Franken berechnet?

2.9.7 Fällt die Entgegennahme von «Corporate Actions» (Dividenden, Coupons etc.) unter Artikel 20 der Verordnung?

Nein. *Corporate Actions* (Dividenden, Coupons etc.) im Zusammenhang mit Wertpapieren, die auf der Geschäftsbeziehung hinterlegt sind, dürfen entgegengenommen werden, auch wenn damit die Grenze von 100 000 Franken pro Person oder Einrichtung überschritten wird.

2.9.8 Fällt die Gutschrift von Zinsen auf bestehenden Einlagen unter Artikel 20 der Verordnung?

Nein. Zinsen auf bestehenden Einlagen, die sich vor Inkraftsetzung der Verordnung auf der Bank befanden, sind nicht als neue Einlage im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung zu qualifizieren und dürfen daher gutgeschrieben werden, auch wenn damit die Grenze von 100 000 Franken pro Person oder Einrichtung überschritten wird.

2.9.9 Fallen Wertpapiere und deren Aufbewahrung unter Artikel 20 der Verordnung? Darf der Erlös des Verkaufs von Wertpapieren, die auf der entsprechenden Kundenbeziehung verbucht sind, entgegengenommen werden, auch wenn damit die Grenze von 100 000 Franken überschritten wird?

Die Hinterlegung und Aufbewahrung von Wertpapieren fällt nicht unter die Definition von «Einlagen» gemäss Artikel 20 der Verordnung. Der Erlös des Verkaufs von Wertpapieren, die auf der entsprechenden Geschäftsbeziehung hinterlegt sind, darf entgegengenommen werden, auch wenn damit die Grenze von 100 000 Franken pro Person oder Einrichtung überschritten wird.

2.9.10 Fallen Rückzahlungen oder Zahlungen von staatlichen Stellen (Steuern, Beiträge von Sozialversicherungen, etc.), Pensionskassen oder Krankenkassen unter Artikel 20 der Verordnung? Dürfen solche Zahlungen entgegengenommen werden, auch wenn damit die Grenze von 100 000 Franken überschritten wird?

Die Entgegennahme von Rückzahlungen oder Zahlungen von staatlichen Stellen (wie beispielsweise Steuerbehörden- oder Sozialversicherungen), von Pensionskassen oder Krankenkassen fällt nicht unter

die Definition von «Einlagen» gemäss Artikel 20 der Verordnung. Zahlungen dieser Art dürfen entgegengenommen werden, auch wenn damit die Grenze von 100 000 Franken pro Person oder Einrichtung überschritten wird.

Ebenfalls vom Verbot ausgenommen ist die Entgegennahme von Vorsorgeguthaben aus der Pensionskasse (Freizügigkeitsleistungen), die auf Freizügigkeitskonten verbucht werden.

2.9.11 Dürfen Zahlungen, welche zur Rückzahlung von Krediten verwendet werden, angenommen werden, auch wenn damit die Grenze von 100 000 Franken überschritten wird?

Ja. Einzahlungen, die umgehend für die Rückzahlung von ausstehenden Krediten abgebucht werden, fallen nicht unter die Definition von «Einlagen» gemäss Artikel 20 der Verordnung. Entsprechend dürfen solche Zahlungen entgegengenommen werden, auch wenn damit die Grenze von 100 000 Franken pro Person oder Einrichtung überschritten wird.

2.9.12 Gilt die Grenze von 100 000 Franken nur für neue Einlagen? Oder ist damit das Gesamttotal der Einlagen gemeint?

Die Grenze von 100 000 Franken pro Person oder Einrichtung bezieht sich auf das Gesamttotal der Einlagen pro Kunde bei der jeweiligen Bank oder dem jeweiligen Institut. Verfügt ein Kunde beispielsweise über bestehende Einlagen von 80 000 Franken, so dürfen noch maximal Einlagen von 20 000 Franken angenommen werden. Verfügt ein Kunde beispielsweise über bestehende Einlagen von 110 000 Franken, so dürfen keine weiteren Einlagen angenommen werden.

2.9.13 Wie verhält sich die Grenze von 100 000 Franken bei natürlichen Personen, die an (mehr als) einer juristischen Person, mit denen eine Bank eine Geschäftsbeziehung pflegt, wirtschaftlich berechtigt sind und die gegebenenfalls über ein Privatkonto verfügen?

Die Grenze von 100 000 Franken gilt je juristische Person. Wenn eine Person, die an juristischen Personen wirtschaftlich berechtigt ist, bei derselben Bank ein eigenes, auf ihren Namen lautendes Konto besitzt, erfolgt die Berechnung der Grenze ebenfalls separat. Besitzt die Person zwei oder mehr Konten, die auf ihren eigenen Namen lauten, wird hingegen die Summe der Einlagen der auf ihren Namen lautenden Konten berechnet, ebenso für Konten ein und derselben juristischen Person. Diese Summe darf die Grenze von 100 000 Franken nicht überschreiten.

2.9.14 Müssen negative Kontosalden gemeldet werden?

Nein.

Welche natürlichen Personen fallen unter Artikel 20 der Verordnung?

2.9.15 Fallen schweizerisch-russische DoppelbürgerInnen unter die Ausnahme gemäss Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung? Wie verhält es sich mit die DoppelbürgerInnen Russland-EWR-Mitgliedsstaat? Wie verhält es sich mit DoppelbürgerInnen Russland-Drittstaat?

Fallen Personen mit Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz oder im EWR unter die Ausnahme gemäss Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung?

Gemäss Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung gilt das Verbot gemäss Artikel 20 Absätzen 1 und 2 nicht für Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats und natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel der Schweiz oder eines EWR-Mitgliedstaats verfügen.
Daraus folgt, dass schweizerisch-russische DoppelbürgerInnen sowie Personen, die sowohl über die russische Staatsbürgerschaft als auch die Staatsbürgerschaft eines EWR-Mitgliedstaats verfügen, nicht unter das Verbot gemäss Artikel 20 der Verordnung fallen. Personen, die sowohl über eine russische Staatsbürgerschaft als auch die Staatsbürgerschaft eines weiteren Drittstaats ausserhalb des EWR verfügen, fallen hingegen unter das Verbot gemäss Artikel 20.

2.9.16 Fallen Personen mit monegassischer, andorranischer oder britischer Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsbewilligung in Monaco, Andorra, im Vereinigten Königreich, in Gibraltar, auf Isle of Man oder den Kanalinseln unter die Ausnahme gemäss Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung?

Staatsangehörige Monacos, Andorras oder des Vereinigten Königreichs und natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel in Monaco, Andorra, im Vereinigten Königreich, in Gibraltar, auf Isle of Man oder den Kanalinseln verfügen, fallen nicht unter das Verbot gemäss Artikel 20.

2.9.17 Fällt eine Person russischer Staatsangehörigkeit, die auf die Erneuerung bzw. Verlängerung ihres Aufenthaltstitels wartet, nicht mehr unter die Ausnahme nach Artikel 20 Absatz 3?

Wenn sich eine Person russischer Staatsangehörigkeit bei den zuständigen Migrationsbehörden in der Schweiz, einem Mitgliedstaat des EWR, dem Vereinigten Königreich, Monaco, Andorra, Gibraltar, auf Isle of Man oder den Kanalinseln nachweislich rechtzeitig um die Erneuerung bzw. Verlängerung ihres Aufenthaltstitels bemüht hat und der Prozess aufseiten der Behörden nach wie vor nachweislich im Gange ist, fällt sie weiterhin unter die entsprechende Ausnahme.

Es liegt in der Verantwortung der Bank, regelmässig zu prüfen, ob die Kunden die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen und sicherzustellen, dass die Verordnung eingehalten wird.

2.9.18 Fallen Konten, die gemeinsam mit einer russischen Person gehalten werden, unter Artikel 20 der Verordnung?

Wenn eine russische Person ein Konto gemeinsam mit einer Person aus einem Drittstaat hält, fällt das Konto unter Artikel 20 der Verordnung. Wird das Konto hingegen gemeinsam mit einer Person gehalten, die in den Anwendungsbereich der Ausnahme nach Artikel 20 Absatz 3 fällt (siehe Frage oben), fällt es nicht unter die Massnahme.

2.9.19 Fallen konsularische und diplomatische Vertretungen Russlands in der Schweiz unter Artikel 20 der Verordnung?

Nein. Konsularische und diplomatische Vertretungen der Russischen Föderation in der Schweiz fallen nicht unter dieses Verbot, da es sich nicht um «in der Russischen Föderation niedergelassene Organisationen» oder «ausserhalb der Schweiz niedergelassene Organisationen» gemäss Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung handelt. Entsprechend dürfen Einlagen ungeachtet der Einschränkungen gemäss Artikel 20 Absatz 1 angenommen werden.

Welche juristischen Personen fallen unter Artikel 20 der Verordnung?

2.9.20 Fallen Trusts mit einer russischen Person als Begründer oder Begünstigte unter Artikel 20 der Verordnung?

Nein. Trusts mit einer russischen Person als Begründer oder Begünstigte fallen nicht unter Artikel 20 der Verordnung.

2.9.21 Fällt eine ausserhalb der Schweiz oder des EWR niedergelassene Gesellschaft, an der eine russische Person oder eine in der Russischen Föderation ansässige Person als Mehrheitsaktionär beteiligt ist, unter Artikel 20 der Verordnung?

Ja. Gemäss Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung fallen Konten von ausserhalb der Schweiz oder dem EWR niedergelassenen Gesellschaften, an denen russische Staatsangehörige oder in der Russischen Föderation ansässige natürliche Personen zu über fünfzig Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, unter Artikel 20 der Verordnung.

Hingegen gelten die Verbote gemäss Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung nicht für ausserhalb der Schweiz oder dem EWR niedergelassene Banken, Unternehmen oder Organisationen, deren Anteile zu über fünfzig Prozent unmittelbar oder mittelbar von russischen Staatsangehörigen oder in der Russischen Föderation ansässigen natürlichen Personen gehalten werden, die Schweizer Staatsangehörige oder Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats sind oder über einen Aufenthaltstitel der Schweiz oder eines EWR-Mitgliedstaats verfügen.

2.9.22 Fallen Fonds mit Sitz ausserhalb der Schweiz oder des EWR, die einer Einrichtung gleichkommen und an denen russische Staatsangehörige oder in der Russischen Föderation ansässige natürliche Personen zu über fünfzig Prozent beteiligt sind (oder als Investor eine gleichwertige Beteiligung halten), unter Artikel 20 der Verordnung?

Ja, sie fallen unter Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung. Ausserdem ist es gemäss Artikel 23 der Verordnung verboten, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen mit einem Engagement («Exposure») hinsichtlich auf Schweizerfranken oder auf eine amtliche Währung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union lautender übertragbarer Wertpapiere an russische Staatsangehörige oder in der Russischen Föderation ansässige natürliche Personen oder an in der Russischen Föderation niedergelassene Banken, Unternehmen oder Organisationen zu verkaufen.

Weitere Fragen

2.9.23 Dürfen russische Personen Einlagen abziehen?

Artikel 20 der Verordnung verbietet die Entgegennahme von neuen Einlagen, wenn der Gesamtwert der Einlagen 100 000 Franken übersteigt. Bestehende Einlagen – unabhängig von der aktuellen Höhe dieser Einlagen – dürfen frei verwendet und auch abgezogen werden.

2.9.24 Dürfen Transfers innerhalb einer Bank ausgeführt werden, auch wenn damit das Gutschriftskonto die Grenze von 100 000 Franken übersteigt?

Interne Transfers innerhalb einer Bank zwischen verschiedenen Konten derselben russischen Person dürfen ausgeführt werden.

2.9.25 Fallen Konten, die nicht einer russischen Person gehören, bei denen aber eine russische Person verfügungsberechtigt ist, unter Artikel 20 der Verordnung?

Nein. Solange die russische Person nicht Eigentümer des Kontos ist, sondern lediglich verfügungsberechtigt ist, findet Artikel 20 der Verordnung keine Anwendung.

2.9.26 Fallen Einlagen, die für den nicht verbotenen grenzüberschreitenden Handel mit Gütern und Dienstleistungen zwischen der Schweiz und der Russischen Föderation, der Schweiz und dem EWR oder dem EWR und der Russischen Föderation erforderlich sind, unter die Verbote gemäss Artikel 20 Absätze 1 und 2?

Ja. Ab dem 31. August 2022 sind diese Einlagen nicht mehr vom Verbot ausgenommen. Allerdings kann das SECO gemäss Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe f der Verordnung für diese Einlagen nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des EDA und des EFD Ausnahmen von den Verboten bewilligen.

2.9.27 Wie müssen Dienstleister mit bestehenden Kryptowallets bzw. Kryptokonten von russischen Staatsangehörigen oder in der Russischen Föderation ansässigen natürlichen und juristischen Personen oder Organisationen umgehen?

Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung verbietet die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowallets, Kryptokonten oder der Verwahrung von kryptobasierten Vermögenswerten. Dienstleistungen dürfen somit nicht mehr erbracht und bestehende Konten bzw. Wallets müssen aufgelöst werden. Eine Sperrung der kryptobasierten Vermögenswerte ist nicht ausreichend. Bestehende Guthaben müssen entweder an die russischen Kundinnen und Kunden zurückgegeben werden oder können in eine Fiat-Währung oder in andere Vermögenswerte umgewandelt werden, die keinen Sanktionen unterliegen. Dabei müssen die Einlagerestriktionen nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung eingehalten werden.

2.9.28 Fallen Vorsorgeguthaben unter Art. 20 und 21 der Verordnung?

Nein. Vorsorgeguthaben der Säulen 1-3 gelten nicht als Einlagen und fallen somit nicht unter den Anwendungsbereich von Artikel 20 und 21.

2.10 Verbot der Erbringung von gewissen Dienstleistungen für Zentralverwahrer (Artikel 22)

2.10.1 Fallen neue Effekten, welche im Rahmen eines Stock Splits oder eines Reverse Stock Splits auf der Basis bestehender Effekten ausgegeben werden, unter das Verbot nach Artikel 22 Absatz 1?

Nein. Neue Effekten, welche im Rahmen eines Stock Splits oder eines Reverse Stock Splits auf der Basis bestehender Effekten herausgegeben werden, fallen nicht unter das Verbot nach Artikel 22 Absatz 1. Diese Auslegung von Artikel 22 Absatz 1 gilt analog für Artikel 23 Absatz 1.

2.11 Verbot des Verkaufs von Effekten (Artikel 23)

2.11.1 Fallen bestehende (vor dem 12. April ausgegebene) Effekten eines Unternehmens, sofern dieses nach dem 12. April ebenfalls neue Effekten ausgegeben hat, unter die Verbote gemäss Artikel 23? Oder fallen nur Titel, die insgesamt neu nach dem 12. April begeben wurden (bspw. eine neue Tranche eines Bonds mit eigener ISIN) unter die Verbote?

Bestehende («alte») Effekten fallen grundsätzlich ebenfalls unter Artikel 23, sofern sie nicht eindeutig von nach dem 12. April 2022 ausgegebenen Effekten unterschieden werden können~~weil man sie in der Regel nicht von denjenigen unterscheiden kann, die nach dem 12. April ausgegeben werden. Anders wird der Fall hingegen bei Entstehen neuer ISIN beurteilt, weil dann eine Unterscheidung erfolgen kann.~~ Eine solche Unterscheidung kann insbesondere anhand einer separaten ISIN erfolgen, ist jedoch nicht darauf beschränkt. Auch andere objektive und verlässliche Kriterien können herangezogen werden, sofern sie eine klare Abgrenzung zwischen vor und nach dem Stichtag ausgegebenen Effekten ermöglichen (z. B. öffentlich zugängliche Informationen zur Emission, die belegen, dass keine neuen Effekten nach dem Stichtag begeben wurden).

Effekten, die schon im Depot sind, müssen ~~zudem~~ nicht verkauft werden. Im Grundsatz dürfen keine Verkäufe neuer, sprich nach dem 12. April 2022 ausgegebener Effekten, erfolgen.

Diese Interpretation von Artikel 23 gilt analog für sektorale Sanktionen, wie z. B. Artikel 18 der Verordnung.

2.11.2 Sind Derivate über derartige Wertschriften (z. B. Total Return Swap), welche einem Kunden ein synthetisches Exposure an einem Titel ermöglichen ohne physische Lieferung des Titels ebenfalls vom Verbot erfasst?

In der Verordnung wird explizit von Anteilen an Fonds gesprochen, womit eine derartige Transaktion mit einer betroffenen Person als Umgehungsgeschäft gelten würde und dadurch ebenfalls vom Verbot erfasst wird.

2.11.3 Fallen bestehende Fonds-Anteile in einem Depot neu unter Artikel 23, falls beim Underlying im Fonds neu herausgegebene Effekten dazukommen?

Solange kein Verkauf stattfindet, können diese Fondsanteile weiterhin gehalten werden. Das «Weiterhalten» bestehender Fonds-Anteile fällt nicht unter das Verbot von Artikel 23.

2.11.4 Fallen Personen mit monegassischer, andorranischer oder britischer Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsbewilligung in Monaco, Andorra, im Vereinigten Königreich, in Gibraltar, auf Isle of Man oder den Kanalinseln unter die Ausnahme gemäss Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung?

Staatsangehörige Monacos, Andorras und des Vereinigten Königreichs und natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel in Monaco, Andorra, im Vereinigten Königreich, in Gibraltar, auf Isle of Man oder den Kanalinseln verfügen, fallen nicht unter das Verbot gemäss Artikel 23.

2.11.5 Dürfen Capital Calls für Private Equity Investitionen, bei welchen die Kapitalzusage («Commitment») vor dem 12. April 2022 abgegeben wurde, auch nach dem 12. April 2022 noch bedient werden?

Ja, das Investment wurde unwiderruflich zum Zeitpunkt der Kapitalzusage («Commitment») getätigt. Somit stellen nachfolgende Capital Calls kein neues Investment dar.

2.12 Verbot von Transaktionen mit der Zentralbank der Russischen Föderation (Artikel 24)

2.12.1 Wie haben die Meldungen zu Reserven und Vermögenswerten nach Artikel 24 Absatz 3 zu erfolgen?

Die Meldungen erfolgen über ein für diese Zwecke bestimmtes Formular, das beim SECO (sanctions@seco.admin.ch) bezogen werden kann.

2.13 Verbot von Transaktionen mit gewissen Banken und Organisationen, die den Zweck der Sanktionen untergraben (Artikel 24*c*)

2.13.1 Was sind «vergleichbare Organisationen oder Nachfolgeorganisationen» gemäss Artikel 24c Absatz 1 Buchstabe c?

Banken oder Organisationen können als «vergleichbare Organisationen oder Nachfolgeorganisationen» von Banken oder Organisationen nach Artikel 24c Absatz 1 Buchstabe a identifiziert werden, wenn mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Im Wesentlichen identische Inhalte, Feeds oder Transaktionsflüsse;
- Weiterführung von Branding, Design oder der Benutzerschnittstelle,
- Überschneidungen bei Eigentumsverhältnissen, Kontrolle oder Verwaltung;
- Weiterleitung oder Migration von Nutzern aus einer gelisteten Organisation;
- Weiterführung der technischen Infrastruktur, einschliesslich der Nutzung derselben Codebasis, derselben Domänen oder Anwendungen.

2.14 Verbot von Transaktionen mit Häfen, Schleusen und Flughäfen (Artikel 24d)

2.14.1 Dürfen die in Anhang 15c gelisteten Häfen und Schleusen für die Durchfuhr von Kohle aus Russland in Drittländer genutzt werden?

Nein. In der Schweiz eingetragene Betreiber (z.B. Schiffsmanagement- oder Fluggesellschaften) dürfen keine Geschäfte mit den in Anhang 15c gelisteten Häfen tätigen, sondern müssen zu diesem Zweck auf einen nicht gelisteten Hafen ausweichen. Sie dürfen allerdings russische Kohle in einen Drittstaat transportieren, um die globale Energiesicherheit zu gewährleisten (siehe Frage 2.2.1).

2.14.2 Dürfen die in Anhang 15c gelisteten Häfen und Schleusen für die Durchfuhr von kasachischer Kohle und den Transport von kasachischem Rohöl und Erdölerzeugnissen gemäss Anhang 24 auf dem Seeweg in den EWR genutzt werden?

Gemäss Artikel 24*d* Absatz 2 Buchstabe h gilt das Verbot von Geschäften mit Häfen und Schleusen gemäss Anhang 15*c* nicht für den Kauf, die Einfuhr oder den Transport von Rohöl, das auf dem Seeweg transportiert wird, und von Erdölerzeugnissen gemäss Anhang 24, sofern diese Güter nicht aus Russland stammen oder sich in russischem Eigentum befinden. Diese Ausnahme gilt analog für Geschäfte mit kasachischer Kohle aufgrund der Bedeutung dieses Handels für die globale Energiesicherheit.[31] Kohle

[31] Vgl. Ausnahmebestimmung gemäss Artikel 24d Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine.

mit Ursprung in einem Drittland wie Kasachstan unterliegt auch im Übrigen keinen Beschränkungen und kann in die Schweiz eingeführt oder in ein Drittland transportiert werden.

2.14.3 Dürfen die in Anhang 15c gelisteten Häfen und Schleusen für die Durchfuhr von Düngemitteln mit Ursprung in Russland genutzt werden?

Ja. Gemäss Artikel 24*d* Absatz 2 Buchstabe g sind Geschäfte, die für den Kauf, die Einfuhr oder den Transport von Düngemittel erforderlich sind, deren Kauf, Einfuhr und Transport nach der Verordnung gestattet sind, vom Verbot ausgenommen.

Die meisten Düngemittel unterliegen aus Gründen der globalen Ernährungssicherheit keinen Zwangsmassnahmen. Die direkte Einfuhr bestimmter Güter (z.B. Kaliumchlorid) in die Schweiz ist aber nur im Rahmen eines Einfuhrkontingents nach Anhang 21 zulässig.

2.14.4 Gilt die Ausnahme nach Art. 24d Absatz 2 Buchstabe g auch für den Kauf, die Einfuhr oder den Transport von Rohstoffen oder Komponenten wie Schwefel, die der Herstellung von Düngemitteln dienen?

Ja, sofern Rohstoffe oder Komponenten, einschliesslich Schwefel, entweder als Düngemittel oder als Rohstoff zur Herstellung von Düngemitteln verwendet werden und ihr Kauf, ihre Einfuhr oder ihr Transport nicht anderweitig gemäss der Verordnung verboten ist, gilt für sie die Ausnahme nach Art. 24*d* Absatz 2 Buchstabe g.

2.15 Verbote im Zusammenhang mit Unternehmen im Energie- und im Bergbausektor der Russischen Föderation (Artikel 28b)

2.15.1 Können ADR (American Depository Receipts) von russischen Unternehmen in entsprechende Anteile umgetauscht werden?

Ja. Der Umtausch von ADR in Anteile betrifft bereits bestehende Beteiligungen respektive bestehendes Eigenkapital. In diesem Sinne fällt der Umtausch nicht unter die Verbote gemäss Artikel 28*b* der Verordnung.

Mit dem Umtausch von ADR in Anteile werden den betroffenen russischen Unternehmen weder direkt noch indirekt wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt. Der Umtausch von ADR an einem gemäss Artikel 15 der Verordnung sanktionierten Unternehmen ist daher auch nicht als verbotene Bereitstellung im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung zu betrachten.

2.15.2 Fällt der Erwerb von bestehenden Aktien unter die Verbote gemäss Artikel 28b der Verordnung?

Ja, Artikel 28*b* verbietet den Erwerb neuer oder die Ausweitung bestehender Beteiligungen an juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen, die nach dem Recht eines Staates ausserhalb der Schweiz oder des EWR gegründet oder eingetragen wurden und im Energie- oder im Bergbausektor in der Russischen Föderation tätig sind. Somit dürfen keine Aktien der betroffenen Unternehmen mehr gekauft werden, unabhängig davon, wann diese emittiert wurden.

2.15.3 Fällt der Erwerb von bestehenden Obligationen unter die Verbote gemäss Artikel 28b der Verordnung?

Nein. Artikel 28b verbietet die Bereitstellung oder Beteiligung an neuen Darlehen, Krediten oder sonstigen Finanzmitteln, einschliesslich Eigenkapital für oder für die Finanzierung von juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen, die nach dem Recht eines Staates ausserhalb der Schweiz und des EWR gegründet oder eingetragen wurden und im Energiesektor in der Russischen Föderation tätig sind. Vom Verbot erfasst sind somit die Beteiligungen an neuen Finanzierungen, die zu einem Finanzmittelzufluss (Finanzierung mittels Fremd- oder Eigenkapital) führen.

2.15.4 Ist es erlaubt, in einen Fonds zu investieren, wenn dieser Effekte von Unternehmen enthält, die im russischen Energie- oder Bergbausektor tätig sind?

Ja. Artikel 28b hat zum Ziel, Neuinvestitionen in Projekte im russischen Energie- und Bergbausektor zu verhindern. Portfolioinvestments (Beteiligung von weniger als 10%) im Rahmen eines Fonds fallen nicht unter dieses Verbot.

2.16 Verbote betreffen Trusts (Artikel 28d)

Welche Rechtsformen sind von Artikel 28d betroffen?

2.16.1 Wie ist der Begriff «ähnliche Rechtsform» in Artikel 28d Absatz 1 der Verordnung zu interpretieren?

Rechtsformen sind als ähnlich zu beurteilen, wenn sie eine Struktur oder Funktion ähnlich eines Trusts besitzen. Dazu zählen zum Beispiel die Schaffung einer treuhänderischen Bindung zwischen dem Verwalter und den Begünstigten oder die Trennung oder Entkopplung von rechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum an Vermögenswerten.

2.16.2 Fallen Stiftungen unter den Begriff «ähnliche Rechtsform»?

Stiftungen im Sinne der Artikel 80 ff. ZGB – oder entsprechender ausländischer Bestimmungen – gelten als «ähnliche Rechtsformen» im Sinne von Artikel 28*d* der Verordnung. Ausgenommen davon sind Stiftungen mit Sitz in der Schweiz oder einem EWR-Mitgliedstaat, die gemeinnützige Ziele verfolgen und der Aufsicht unterliegen, sowie religiöse Stiftungen mit Sitz in der Schweiz oder einem EWR-Mitgliedstaat.

2.16.3 Gilt Artikel 28d der Verordnung auch für bereits bestehende Truststrukturen oder nur für neue Truststrukturen?

Artikel 28*d* findet Anwendung auf alle Strukturen, die als Trusts oder ähnliche Rechtsformen bezeichnet werden. Es spielt keine Rolle, ob diese vor oder nach Inkrafttreten von Artikel 28*d* der Verordnung begründet wurden.

2.16.4 Was gilt im Fall von spezifischen Formen von Trusts, z. B. mit diskretionär ausgestalteten Trusts?

Die Bestimmungen sind dieselben, d. h. wenn der Begründer oder Begünstigte des Trusts unter das Verbot fällt, gilt das Verbot unabhängig von der Form des Trusts.

Im Falle eines diskretionär ausgestalteten Trusts, bei dem der unter die Anordnung fallende Begünstigte durch eine nicht darin enthaltene Person ersetzt wird, würde der zuvor verbotene Trust wieder erlaubt werden, sofern der Begründer nicht ebenfalls unter das Verbot fällt.

2.16.5 In Artikel 28d Absatz 2[32] der Verordnung wird von «Treuhänder, nomineller Anteilseigner, Geschäftsführer, Sekretär oder eine ähnliche Funktion» berichtet. Was ist mit diesen unterschiedlichen Beschreibungen gemeint?

Artikel 28*d* Absatz 2 zählt Namen von Funktionen auf, die mit dem Trustee gleichgesetzt werden können. Wenn eine Person als Trustee handelt, d. h. Anweisungen von einem Begründer entgegennimmt, um Angelegenheiten für einen Begünstigten zu verwalten, ist sie einem Trustee gleichgestellt, unabhängig von ihrer Namenfunktion.

[32] Art. 28*d* Abs. 2 (ausser Kraft bis 31. Juli 2022): Es ist verboten, als Treuhänder, nomineller Anteilseigner, Geschäftsführer, Sekretär oder in einer ähnlichen Funktion für einen Trust oder ähnliche Rechtsform nach Absatz 1 zu handeln oder dies einer anderen Person zu ermöglichen.

2.16.6 Welche Dienstleistungen sind von dem Verbot betroffen? Fallen die Zurverfügungstellung von Bankkonti, Wertschriften und Zahlungsverkehr oder ähnliche Dienstleistungen für einen Trust unter dieser Definition?

Verboten sind Verwaltungsdienstleistungen für einen Trust oder eine ähnliche Rechtsform. Zum Beispiel fallen Buchhaltungsdienstleistungen aufgrund der direkten Verwaltungsleistungserbringung für den Trust unter dieses Verbot.

Nicht verboten sind hingegen übliche Bank- und Zahlungsdienstleistungen, wie beispielsweise die Zurverfügungstellung eines Bankkontos, das Ausführen von Zahlungen oder Währungswechsel. Dabei handelt es sich nicht um «Verwaltungsdienstleistungen» im Sinne von Artikel 28*d* Absatz 1 der Verordnung.

Was versteht man unter Kontrolle?

2.16.7 In Artikel 28d Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung wird der Begriff «Kontrolle» verwendet. Was versteht man unter Kontrolle?

Wie im Fall von den Artikeln 15 und 20 der Verordnung muss der Begriff der Kontrolle von Fall zu Fall beurteilt werden. Entscheidend ist dabei, ob eine juristische Person, ein Unternehmen oder eine Organisation unter der effektiven Kontrolle einer in Artikel 28*d* Absatz 1 Buchstaben a–c aufgeführten Person steht (vgl. dazu die Frage «Wie ist der Begriff der «Kontrolle» über ein Unternehmen oder eine Organisation auszulegen?» in Kapitel 1 dieses Dokuments).

Welcher territoriale Anwendungsbereich ist vorgesehen?

2.16.8 Welcher Schweiz-Bezug ist erforderlich, damit Artikel 28d der Verordnung Anwendung findet? Sind Kriterien wie Rechtsordnung des Trusts, Sitz oder Wohnsitz des Trustees, Protectors, Beneficiaries und Ort der Vermögenswerte relevant?

Alle in der Schweiz ansässigen natürlichen und juristischen Personen sind verpflichtet, die Verordnung einzuhalten, unabhängig davon, wo der Trust und die beteiligten Parteien ihren eingetragenen Sitz haben. Weitere Kriterien sind also irrelevant.

2.16.9 Ist mit «Bereitstellung eines Sitzes» in Artikel 28d Absatz 1 unter anderem die Konstellation gemeint, in welcher die tatsächliche Leitung (im Ausland) und der statutarische Sitz (in der Schweiz) des Trustees auseinanderfallen? Was ist unter «Bereitstellung eines Geschäfts- oder Verwaltungsanschrift» zu verstehen?

Ja. Die «Bereitstellung eines Sitzes» bedeutet, dem Trust eine Adresse in der Schweiz zur Verfügung zu stellen. Die «Bereitstellung eines Geschäfts- oder Verwaltungsanschrift» bedeutet eine Adresse in der Schweiz bereitzustellen, die direkt zum Trust führt oder mit ihm in Verbindung gebracht werden kann.

2.16.10 Findet Artikel 28d der Verordnung Anwendung auf Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, welche im Vermögen eines Trusts mit russischem Begründer oder Begünstigter sind? Kann eine Schweizer Aktiengesellschaft die Buchhaltung für eine ausländische Gesellschaft führen, welche indirekt (d. h. über weitere Holdinggesellschaften in der Truststruktur) zu 100 % von einem Trust nach Artikel 28d Absatz 1 der Verordnung gehalten wird?

Artikel 28*d* der Verordnung findet Anwendung auf Trusts oder einer ähnlichen Rechtsform. Hingegen fallen juristische Personen, die sich im Vermögen eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsform gemäss Artikel 28*d* der Verordnung befinden, nicht unter Artikel 28*d*. Unternehmen, die sich im Vermögen eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsform befinden, dürfen jedoch keine Verwaltungsleistungen für den Trust erbringen.

2.16.11 Ist Russland-Bezug gegeben, wenn die Struktur in der Vergangenheit von russischen Personen gemäss Artikel 28d Absatz 1 gegründet wurde, die aber keinen Einfluss mehr haben (evtl. bereits verstorben) und keine russischen Personen Begünstigte sind?

Nein. Russland-Bezug ist nur gegeben, wenn eine russische Person gegenwärtig als Begründer oder Begünstigter des Trusts oder einer ähnlichen Rechtsform fungiert.

2.16.12 Wenn es mehrere Begünstigte des Trusts gibt und einer von ihnen von Artikel 28d der Verordnung betroffen ist, fällt der Trust dann unter die Verordnung?

Ja. Es reicht aus, dass nur eine Person von Artikel 28*d* Absatz 1 der Verordnung betroffen ist, damit die Bestimmungen von Artikel 28*d* zur Anwendung kommen.

Beispiel: Wenn ein Trust fünf nicht-russische Bürger und einen russischen Bürger als Begünstigten hat, fällt er unter die Bestimmungen von Artikel 28d der Verordnung.

Wie gilt die Ausnahme von Artikel 28d Absatz 3?

2.16.13 Müssen sämtliche «Begünstigten» oder «Begründer» die Voraussetzungen von Artikel 28d Absatz 3 erfüllen, damit diese Ausnahme zur Anwendung gelangt oder reicht es, wenn ein Einzelner oder die Mehrheit der Begünstigten diese Voraussetzungen erfüllen?

Analog zu Artikel 28*d* Absatz 1 fällt der Trust oder eine ähnliche Rechtsform unter die Ausnahme in Artikel 28*d* Absatz 3, wenn nur einer der Begünstigten unter die Ausnahme fällt.

Beispiel: Wenn ein Trust fünf Begünstigte hat, von denen vier ausschliesslich die russische Staatsangehörigkeit haben und einer die doppelte Staatsangehörigkeit Russland-EWR-Staat, dann kommt die Ausnahme zur Anwendung.

2.16.14 Findet Artikel 28d Absatz 3 der Verordnung Anwendung, wenn der Begründer mit russischer Staatsangehörigkeit über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel eines EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz verfügt, seinen tatsächlichen Wohnsitz jedoch ausserhalb des EWR-Mitgliedstaates hat?

Ja. Relevant sind die Staatsangehörigkeit oder der Aufenthaltstitel, nicht der Sitz des Begründers. In diesem Fall würde der Trust oder die ähnliche Rechtsform unter die Ausnahme fallen, da der Begründer einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel der Schweiz oder eines EWR-Mitgliedstaates hat.

2.16.15 Fallen Personen mit monegassischer, andorranischer oder britischer Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsbewilligung in Monaco, Andorra, im Vereinigten Königreich, in Gibraltar, auf Isle of Man oder den Kanalinseln unter die Ausnahme gemäss Artikel 28d Absatz 3 der Verordnung?

Staatsangehörige Monacos, Andorras und des Vereinigten Königreichs und natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel in Monaco, Andorra, im Vereinigten Königreich, in Gibraltar, auf Isle of Man oder den Kanalinseln verfügen, fallen nicht unter das Verbot gemäss Artikel 28*d*.

Gibt es eine Übergangsperiode und wie ist sie geregelt?

Alle schweizerischen natürlichen und juristischen Personen, die die Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts- oder Verwaltungsanschrift oder Verwaltungsdienstleistungen einem betreffenden Trust anbieten, verfügen gemäss Artikel 35 Absatz 18 über eine Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2022 um die Anforderungen der Verordnung zu erfüllen.

2.16.16 Was ist für den Fall vorgesehen, dass ein Vertrag betreffend die Erbringung einer gemäss Artikel 28d der Verordnung unzulässigen Dienstleistung nicht innerhalb der Übergangsfrist beendet werden kann?

Das Verbot, als Treuhänder, nomineller Anteilseigner, Geschäftsführer, Sekretär oder in einer ähnlichen Funktion für einen Trust oder ähnliche Rechtsform zu handeln oder dies einer anderen Person zu ermöglichen, ist am 1. August 2022 erneut in Kraft getreten (zuvor temporär aufgehobener Absatz 2 des Artikels 28*d*). Gemäss Artikel 28*d* Absatz 5 Buchstabe a (Inkrafttreten am 1. August 2022) kann das SECO Ausnahmen vom Verbot in Artikel 28*d* Absatz 2 gewähren, um die Fortsetzung dieser Dienstleistungen zu ermöglichen, die zum Abschluss von Transaktionen erforderlich sind zur Beendigung der mit Artikel 28*d* der Verordnung nicht vereinbaren und vor dem 28. April 2022 abgeschlossenen Verträge, sofern diese Transaktionen vor dem 30. Mai 2022 eingeleitet wurden und bis zum 1. Oktober 2022 abgeschlossen sind.

2.17 **Verbote betreffend Dienstleistungen und Software (Artikel 28e)**

2.17.1 Gilt die Ausnahme nach Artikel 28e Absatz 82 Buchstabe a für in Russland niedergelassene juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen, die sich indirekt im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle von juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen befinden, die nach Schweizer Recht, dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats oder dem Recht eines Partners gegründet oder eingetragen sind?

Die Ausnahme nach Artikel 28e Absatz 82 Buchstabe a gilt, wenn die Erbringung von Dienstleistungen für die ausschliessliche Nutzung von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen bestimmt ist, die sich letztlich im Eigentum oder unter der Kontrolle einer juristischen Person, eines Unternehmens oder einer Organisation des EWR, der Schweiz oder deren Partner nach Artikel 1 Buchstabe f befinden.

Die Ausnahme nach Artikel 28e Absatz 82 Buchstabe a ist folglich anwendbar, wenn sich z.B. eine russische Organisation, die Dienstleistungen in Anspruch nimmt, im Eigentum einer Organisation befindet, die weder in Russland noch in einem EWR-Mitgliedstaat, der Schweiz oder einem ihrer Partner nach Artikel 1 Buchstabe f niedergelassen ist, sich diese Organisation aber letztlich im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Unternehmens eines EWR-Mitgliedstaats, der Schweiz oder einem Partner nach Artikel 1 Buchstabe f befindet.

Die Ausnahme nach Artikel 28e Absatz 82 Buchstabe a ist hingegen nicht anwendbar, wenn sich z.B. eine russische Organisation, die Dienstleistungen in Anspruch nimmt, im Eigentum oder unter Kontrolle eines Unternehmens des EWR, der Schweiz oder eines Partners der Schweiz nach Artikel 1 Buchstabe f befindet und sich dieses Unternehmen wiederum im Eigentum oder unter Kontrolle eines russischen Unternehmens oder eines Unternehmens einer anderen Jurisdiktion (ausserhalb des EWR, der Schweiz oder eines Partners der Schweiz nach Artikel 1 Buchstabe f) befindet.

2.17.2 Kann das SECO nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des EDA und des EFD gestützt auf Artikel 28e Absatz 123 Ausnahmen von den Verboten nach Artikel 28e Absatz 5 ~~1~~ ~~quinquies~~ bewilligen?

Ja, das SECO kann Ausnahmen von den Verboten nach Artikel 28e Absatz 5 ~~1~~ ~~quinquies~~ bewilligen, sofern dies für einen Zweck gemäss Artikel 28e Absatz 123 erforderlich ist.

2.17.3 Gilt die Ausnahme nach Artikel 28e Absatz 82 Buchstabe a auch für die Erbringung von Dienstleistungen aller Art gemäss Artikel 28e Absatz 5 ~~1~~ ~~quinquies~~?

Ja, die Ausnahme gilt auch für die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen oder Software nach den Absätzen 1, 2 und 4 ~~1~~ ~~quater~~ oder im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Ausfuhr, der Durchfuhr, dem Transport oder der Bereitstellung dieser Dienstleistungen oder Software nach oder zur Verwendung in der Russischen Föderation, sofern die Bedingungen nach Artikel 28e Absatz 82 Buchstabe a oder b erfüllt sind.

2.17.4 In welchem Format erfolgen die Meldungen nach Artikel 28e Absatz ~~96 i.V.m. Absatz 7~~? Gibt es ein Formular dafür?

Die Meldungen erfolgen ausschliesslich elektronisch, z.B. per Privasphere oder über Filetransfer auf die E-Mail-Adresse sanctions@seco.admin.ch. Die Meldungen erfolgen per Standardformular (Excel), das auf der Internetseite des SECO verfügbar ist.